

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

*Empfangsbekanntnis*  
Erlös GmbH Europa-Recycling- und Logistik-  
Systeme  
Reichenbacher Str. 67  
08056 Zwickau

**UMWELTAMT**

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter

Telefon 0375 4402-262

Fax 0375 4402-26219

Mail

Dienstsitz Werdau, Zum Sternplatz 7

Unser Zeichen 1393-106.11-170/4/18/fr

Datum 03.06.2019

**Vollzug des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**Antrag der Erlös GmbH auf Neugenehmigung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1**

**Anlagen:** Überweisungsdatenblatt und gestempelte Antragsunterlagen

**A. Entscheidung**

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

**Bescheid**

1. Der Erlös GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Matthias Schmidt, wird die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1, Gemarkung Schönfels, Flurstück 300/1, entsprechend den Angaben im Genehmigungsantrag und nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für die Nutzungsänderung des vorhandenen Gebäudes, die Errichtung der Lärmschutzwand Ost und des Behälters für wassergefährdende Stoffe ein.
4. Bis spätestens 6 Wochen nach Zustellung dieser Genehmigung ist gegenüber dem Landkreis Zwickau eine Sicherheitsleistung in Höhe von ■■■■■, - EUR zu erbringen. Die Sicher-

**LANDRATSAMT ZWICKAU**

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)

Sparkasse Zwickau BLZ 870 550 00 • Konto-Nr. 2265000054 • IBAN DE73870550002265000054 • BIC WELADED1ZWI

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62, Haus 1 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitz Straße 29 • 08371 Glauchau

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen verweisen wir auf die Internetseite des Landkreises Zwickau,

Umweltamt ([http://www.landkreis-zwickau.de/dsgvo\\_umweltamt](http://www.landkreis-zwickau.de/dsgvo_umweltamt))

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

heitsleistung kann in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Arten oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks gleichermaßen geeignet sind, erbracht werden. In Betracht kommen dabei insbesondere die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft, die Bestellung dinglicher Sicherheiten, eine Ausfallversicherung oder ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und das nur durch das Landratsamt Zwickau gekündigt werden kann.

Die Sicherheitsleistung gilt erst als erbracht, wenn das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

5. Die in Abschnitt B. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, soweit nicht durch die im Abschnitt C. festgesetzten Neben- und Inhaltsbestimmungen etwas anderes festgelegt wird. Soweit unter Abschnitt C. nichts anderes bestimmt ist, ist die Anlage unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt C. aufgeführten Neben- und Inhaltsbestimmungen.
7. Die Erlös GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
8. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■,- EUR festgesetzt.

## B. Antragsunterlagen

Antrag der Fa. Erlös GmbH vom 09.05.2018 und nachgereichte Unterlagen (zuletzt vom 20.02.2019):

<b>Ordner 1</b>	
Deckblatt Antrag	1 Seite
Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
Formularverzeichnis	1 Seite
Anlagenverzeichnis	1 Seite
Textteil: Kurzbeschreibung des Vorhabens, Standort und Umgebung der Anlage, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Begründung für Antrag nach § 8a BImSchG, Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, Ausgangszustandsbericht, Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung, Stoffe/Stoffmengen/Stoffdaten, Emissionen/Immissionen, Abfälle, Abwasser, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft, Energieeffizienz, Bauantrag, Unterlagen nach § 13 BImSchG, Maßnahmen nach Betriebseinstellung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Verwendete Unterlagen	44 Seiten
Formular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Seiten
Formular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlag., Besondere Anhänge	1 Seite
Formular 1.1: Allgemeine Angaben	6 Seiten
Formular 1.2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Seite
Formular 2.1: Betriebseinheiten	4 Seiten
Formular 2.2/1: Apparatliste	8 Seiten
Formular 2.2/2: Apparatliste	4 Seiten
Formular 3.1/1: Art und Jahresmengen der Eingänge	4 Seiten
Formular 3.1/2: Art und Jahresmengen der Ausgänge	5 Seiten

Formular 3.1/3: Art und Jahresmengen der Zwischenprodukte	1 Seite
Formular 3.2: Stoffidentifikation	1 Seite
Formular 3.3/1: Physikalische Stoffdaten	1 Seite
Formular 3.3/2: Sicherheitstechnische Stoffdaten	1 Seite
Formular 3.3/3: Toxikologische Stoffdaten	2 Seiten
Formular 4.1/1: Emissionsquellen	2 Seiten
Formular 4.1/2: Betriebsablauf und Emissionen	9 Seiten
Formular 4.2: Abgas- und Abluftreinigung	2 Seiten
Formular 4.3/1: Schallquellen	7 Seiten
Formular 4.3/2: Standort und Umgebung der Anlage	1 Seite
Formular 4.4: Geräuschemissionen – Prognose-Verzicht	1 Seite
Formular 5.1: Abfall- und Abwasserströme	1 Seite
Formular 5.2: Abfallart und Zusammensetzung	1 Seite
Formular 5.3: Verwertung/Beseitigung des Abfalls	1 Seite
Formular 5.4: Annahmeerklärung für Abfall	1 Seite
Formular 6.1/1: Beschreibung des Abwasseranfalls	1 Seite
Formular 6.1/2: Betriebskläranlage	1 Seite
Formular 6.1/3: Entwässerungsanlage	1 Seite
Formular 6.1/4: Anlagen an oberirdischen Gewässern	1 Seite
Formular 6.2: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
Formular 6.3: Dung- und Silagesickersaft	1 Seite
Formular 7.1/1: Anwendung der Störfall-Verordnung	1 Seite
Formular 7.2: ArbStättV, LärmVibrationsArbSchV	4 Seiten
Formular 7.3: Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	4 Seiten
Formular 7.4: Biostoff-Verordnung	1 Seite
Formular 7.5: Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	1 Seite
Formular 7.6: Brandschutz	4 Seiten
Anlage 1: Übersichtslageplan zum Anlagenstandort	1 Seite
Anlage 2: Lageplan B-Plangebiet „Handwerks- u. Gewerbehof Schönfels	1 Planzeichnung
Anlage 3: Bebauungsplan „Handwerks- und Gewerbehof“ in Schönfels; Planzeichnung und Textteil	1 Planzeichnung
Anlage 4: Auszug aus dem Handelsregister vom 10.04.2018 – HRB 18856, Amtsgericht Chemnitz	2 Seiten
Anlage 5.1: Übersichtsplan B-Plangebiet „Handwerks- u. Gewerbehof“ Schönfels - Gebäude, Lager- und Fahrflächen	1 Planzeichnung
Anlage 5.2: Werksplan – Übersicht Betriebseinheiten	1 Planzeichnung
Grundriss BA 3 _Maschinenplan	1 Planzeichnung
Anlage 6: Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	8 Seiten
Anlage 7: Verfahrensschema	1 Seite
Anlage 7.1: Emissionsquellenplan BE 4.1	Planzeichnung
Anlage 8: Stoffstromschemata für einzelne Betriebseinheiten	4 Seiten
Anlage 9: Berechnungsblätter nach Anhang I StörfallIV 2016	6 Seiten
Anlage 10: Prüfbericht Wasseranalyse vom 07.02.2018; AWW-Dr. Busse GmbH, Plauen	1 Seite
Anlage 11.1: Datenblatt Gefahrstoffcontainer „LiBaCon“, Fa. GelKoh GmbH, Hamm	4 Seiten
Anlage 11.2: Umgang, Verpackung Starterbatterien; Spraydosen, Metallbehältnisse; Kunststoffbehältnisse. Handbuch Mercedes-Benz	5 Seiten
Anlage 11.3: Prospekt mit technischen Daten 3-Rad-Elektro-Gegengewichtsstapler, Fa. Hyster	3 Seiten
Prospekt mit technischen Daten Verbrennungsmotorische Gegengewichtsstapler, Fa. Fortens	7 Seiten

Prospekt mit technischen Daten Elektro-Dreiradstapler, Fa. Jungheinrich, Stand 09/2016	4 Seiten
Deckblatt Betriebs- und Wartungshandbuch für Gabelstapler mit Batteriebetrieb und technische Daten, Fa. Hyundai	2 Seiten
Prospekt mit technischen Daten Staplerfahrzeug MT 625, Fa. Manitou	2 Seiten
Info- und Datenblätter Reinigungsmaschine Kärcher KMR 1250 LPG u. KM 105/110 R LPG	4 Seiten
Anlage 11.4: Kopien Fahrzeugscheine für 3 LKW Mercedes-Benz	3 Seiten
Anlage 12: Info- und Datenblätter für Aufgabe- u. Förderbänder (Fa. Silberland), Rotorschere UC 105 (Fa. MeWA), Granulator UNI-CUT UG 1000MSL (Fa. MeWA), Shredder QR 1200 (Fa. Untha), NE-Metallabscheider RCS C-100 (Fa. IMRO), Schneidmühle Dynamic (Fa. WANNER), Schneidmühlen LM 450/600-S5-2 / SML 45/60 / SML 60/100 (Fa. Herbold), Absaugung MFT 45/350 u. MFT 30/300 (Fa. Herbold), Vibrorinne (Fa. MeWA), Entstaubungsgerät INFA-JET, Absaugung DS 7 EC-K, Feingutabscheider HS 500 (Fa. Herbold), Rohrmagnet MAGBOX MXP, Ballenpresse (Fa. HSM)	92 Seiten
Anlage 13.1: Absauganlage für „Decanning“-Arbeiten an Katalysatoranlagen, Angebot der Fa. KAWEHA & HEAB Absaugsysteme GmbH	7 Seiten
Anlage 13.2: Info- und Datenblätter für Filteranlage PPF 10-1408, Fa. KAWEHA & HEAB Absaugsysteme GmbH	3 Seiten
Anlage 13.3: Info- und Datenblätter für Industriesauger KE1000/ KE-2000, Fa. KAWEHA & HEAB Absaugsysteme GmbH	3 Seiten
Anlage 14.1: Deckblatt, Prinzipskizze Batteriedemontage und Layoutzeichnung Durchlauf-(Leaching-)anlage	3 Seiten
Anlage 14.2: Sicherheitsdatenblatt für Natriumbicarbonat, Fa. Brenntag	15 Seiten
Anlage 15: Messbericht vom 10.01.2016 zur Staubbelastung der Luft am Arbeitsplatz beim Shreddern von Kunststoff; Berichtnr. 16-19-011, Verf. Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, Gera	21 Seiten
Anlage 16: Karten - FFH Bachtäler obere Pleiße, LSG Römertal, Offenlandbiotope, Gewässer; Quelle: Geoportal Sachsenatlas	4 Seiten
Anlage 17.1: Prüfbuch/Sicherheitstechn. Bewertung/Prüfbescheinigung für Druckbehälter OKS Nr. 529214 vom 23.01.2014; Verf. Dekra Automobil GmbH, Stuttgart	7 Seiten
Anlage 17.2: Prüfbuch/Prüffestlegung/Prüfbescheinigungen für Druckbehälter M+B Daaden Nr. HOW 629370701 vom 12.01.2017; Verf. Dekra Automobil GmbH, Stuttgart	8 Seiten
Anlage 17.3: Prüfbuch/Prüffestlegung/Prüfbescheinigungen für Druckbehälter M+B Daaden Nr. HOW 670830601 vom 12.01.2017; Verf. Dekra Automobil GmbH, Stuttgart	7 Seiten
Anlage 17.4: Prüfbuch/Sicherheitstechn. Bewertung/Prüfbescheinigungen für Druckbehälter M+B Daaden Nr. MAW 682501101 vom 17.02.2015; Verf. Dekra Automobil GmbH, Stuttgart	6 Seiten

Anlage 17.5: Prüfbuch/Prüfbescheinigungen für Druckbehälter OKS Nr. 481183 vom 12.01.2017; Verf. Dekra Automobil GmbH, Stuttgart	3 Seiten
Anlage 18: Verwerterübersicht und Angebot vom 12.02.2018 zur Abwasserentsorgung, Wasserwerke Zwickau GmbH	3 Seiten
<b>Ordner 2</b>	
Anlage 19: Bauantrag	
- Deckblatt Bauantrag	1 Seite
- Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag	1 Seite
- Formulare Bauantrag	2 Seiten
- Formulare Statistik	3 Seiten
- Urkunde vom 18.03.2014 für Herrn Dr.-Ing. Andreas Kottusch; Architektenkammer Sachsen	1 Seite
- Bestätigung Berufshaftpflichtversicherung für Herrn Dr. Andreas Kottusch; Gothaer Allg. Vers. AG v. 09.01.2014	1 Seite
- Deckblatt Lageplan	1 Seite
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster v. 13.05.2016	1 Planzeichnung
- Flurkarte M = 1 : 2.000	1 Planzeichnung
- Formulare Schriftlicher Teil des Lageplans	2 Seiten
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster	3 Seiten
- Lageplan Übersicht BA 1-5 M = 1 : 1.000	2 Planzeichng.
- Lärmschutzwand Ost: Abwicklung und Ansichten	1 Planzeichnung
- Berechnung Abstandsflächen	1 Seite
- Deckblatt Baubeschreibung	1 Seite
- Formulare Baubeschreibung	6 Seiten
- Zusammenstellung der Herstellungskosten	1 Seite
- Nachträgliche Beantragung zur Baugenehmigung: 1 Lagertank, 20 m <sup>3</sup> , für wassergefährdende Stoffe	5 Seiten u. 3 Planzeichng.
- Formulare Betriebsbeschreibung	4 Seiten
- Berechnung Grundflächen und Rauminhalte	2 Seiten
- Stellplatznachweis	1 Seite
- Medienerschließung	2 Seite
- Deckblatt Bautechnische Nachweise	1 Seite
- Brandschutzkonzept	20 Seiten
- Grundsätze zur Handlungsanweisung für die Feuerwehr zum Umgang mit (brennenden) Li-Ionen-Akku	1 Seite
- Brandschutzordnung	18 Seiten
- Notfallplan/Betriebsanweisung zum Verhalten der Mitarbeiter bei Störungen/Havarien/Feuer beim Umgang mit Li-Ionen-Akkus	6 Seiten
- Formular 2.2/2 (BImSchG-Antrag): Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	5 Seiten
- Standsicherheitsnachweis	1 Seite
- Bergbehördliche Mitteilung zu Altbergbau vom 11.10.2018; Sächsisches Oberbergamt	2 Seiten
- Schallimmissionsprognose Nr. 18 2316-IO2 vom 19.06.2018; Verf. Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH	98 Seiten
- 3. Ergänzung zur Schallimmissionsprognose Nr. 18 2316-IO2 vom 28.09.2018; Verf. Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH	3 Seiten
- Ergänzende Berechnung der Schallimmissionen am	11 Seiten

Immissionsort Grundstraße 8 vom 11.02.2019; Verf. Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH	
- Konkretisierung des Beleuchtungskonzepts für die Geländeaußenbeleuchtung; Verf. Kottusch Architekten BDA	26 Seiten
- Deckblatt Bauzeichnungen	1 Seite
- Grundriss BA3 M = 1 : 200	1 Planzeichnung
- Ansichten + Schnitte BA3 M = 1 : 200	1 Planzeichnung
Anlage 20: Deckblatt Anlagen 20.1 – 20.8	1 Seite
Anlage 20.1: Textteil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	4 Seiten
Anlage 20.2: Fließbild Leaching, Fließbild Kathodenrecycling, Fließbild Anodenrecycling	3 Seiten
Anlage 20.3: Abdruck Folienpräsentation Demontageverfahren für Li-Ionen-Akkus, Fa. Erlos GmbH	4 Seiten
Angebot für eine Anlage zur Demontage von Li-Ionen-Akkus, Fa. RTT Robotertechnik-Transfer GmbH, Zittau	4 Seiten
Anlage 20.4: Angebot für eine Tauchanlage zur Reinigung der Elektrodenfolien, Fa. Sporer PCS GmbH, Mühlental	11 Seiten
Anlage 20.5: Angebot für einen Kammer-Trocknungsofen, Fa. Xerion Advanced Heating Ofentechnik GmbH, Freiberg	4 Seiten
Anlage 20.6: Angebot für eine Prozesswasseraufbereitungsanlage, Fa. mft GmbH, Köln	4 Seiten
Anlage 20.7: Angebot für eine Absaug- und Filteranlage, Fa. ULT AG, Löbau	7 Seiten
Anlage 20.8: Sicherheitsdatenblatt für Lithium-Ionen Zelle, Fa. Li-Tec Battery GmbH & Co. KG, Kamenz	9 Seiten
Anlage 21: Gefährdungsbeurteilung vom 01.02.2019 zur Li-Ionen-Akku-Aufbereitung; Verf. Fa. Erlos GmbH	20 Seiten
Anlage 22: Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei DDHW, Plauen, vom 19.02.2019 zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens	8 Seiten

## C. Nebenbestimmungen

### 1. Leistungsbegrenzung der Anlage

- 1.1 Die maximal zulässige Gesamtlagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle beträgt zusammen 450 Tonnen.
- 1.2 Die maximale Lagermenge für gefährliche Abfälle beträgt 200 Tonnen.
- 1.3 Die maximale jährliche Durchsatzleistung wird für die Gesamtanlage auf 10.000 Tonnen begrenzt. Die maximale jährliche Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle wird auf 3.500 Tonnen begrenzt.
- 1.4 Es dürfen ausschließlich folgende Abfälle gelagert (L) und/oder behandelt (B) werden. Die konkretisierenden Abfallbezeichnungen sind maßgebend.

Nr. nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Konkrete Bezeichnung	Durchsatz in Tonnen pro Jahr	L/B
07 02 13	Kunststoffabfälle	CD's	-	L, B
08 04 10	Klebstoff- und	Reifendichtmittel („Tirefit“)	-	L

Nr. nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Konkrete Bezeichnung	Durchsatz in Tonnen pro Jahr	L/B
	Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Kartonagen, Mischpapier, Verpackungen aus Papier/Pappe	-	L
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Kunststoffbänder PE, Styropor, PE-Folien	-	L, B
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Holz, unbelastet (A1-Holz)	-	L
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Spraydosen und Emballagen mit schädlichen Verunreinigungen	-	L
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	Luftfilter/Lufttrocknereinheiten, Aktivkohlefilter, Luftfilter/-trocknerpatronen	-	L
16 01 03	Altreifen	Altreifen	-	L
16 01 10*	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen	Bremsbeläge (nicht asbesthaltig)	-	L
16 01 17	Eisenmetalle	Stahl- und Eisenschrott	-	L
16 01 18	Nichteisenmetalle	Aluminium	-	L
16 01 19	Kunststoffe	Kunststoffe aus dem Automotivsektor und artverwandten Industrien; Kunststoffe ohne fluorierte oder chlorierte Verbindungen; Hauptkunststoffe sind: PP, PE, PP-EPDM, ABS, PC-ABS, PBT, PC, PS, ASA, PA, TPE, PC-ASA, PP-TPE, PMMA, PP-PE, SAN, EPDM; keine Annahme von Kunststoffen aus öffentlichen Abfallsammlungen des dualen Systems („gelber Sack“, „gelbe Tonne“)	-	L, B
16 01 20	Glas	Verbundglas	-	L
16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme	Stoßdämpfer, ölhaltig; Lithium-Ionen-	2.000 (bezogen	L, B

Nr. nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Konkrete Bezeichnung	Durchsatz in Tonnen pro Jahr	L/B
	derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen	Akkumulatoren	auf Li-Ionen-Akkumulatoren)	
16 01 99	Abfälle a.n.g.	Gummitteile (Elastomere)	-	L
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen	Elektronikschrott (gefährliche Abfälle)	-	L
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	Elektroschrott	-	L
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	-	L
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien (Bleiakkumulatoren)	-	L
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)	Gerätebatterien	-	L
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	-	-	L
16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Autoabgaskatalysatoren	1.200	L, B
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Gerätebatterien	-	L
20 01 39	Kunststoffe	Kunststoffe aus dem Automotivsektor und artverwandten Industrien; Kunststoffe ohne fluorierte oder chlorierte Verbindungen; Hauptkunststoffe sind: PP, PE, PP-EPDM, ABS, PC-ABS, PBT, PC, PS, ASA,	-	L, B

Nr. nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Konkrete Bezeichnung	Durchsatz in Tonnen pro Jahr	L/B
		PA, TPE, PC-ASA, PP-TPE, PMMA, PP-PE, SAN, EPDM; keine Annahme von Kunststoffen aus öffentlich-rechtlichen Abfallsammlungen des dualen Systems („gelber Sack“, „gelbe Tonne“)		

- 1.5 Die maximale Lagermenge für Eisen- und Nichteisenschrott wird auf kleiner 100 Tonnen begrenzt.

## 2. Immissionsschutz

- 2.1 Die Betriebszeiten der Anlage werden auf Montag bis Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr begrenzt.
- 2.2 Die Behandlung von Abfällen im Freien ist nicht gestattet.
- 2.3 Die Arbeitstische der Katalysatoren-Behandlung sind einzuhausen und die Abluft ist abzusaugen.
- 2.4 Die Abluft der Katalysatoren-Behandlung ist über eine Patronenfilteranlage mit anschließendem HEPA-Filter der Filterklasse 13 zu reinigen.
- 2.5 Es dürfen keine beschädigten Lithiumionen-Akkumulatoren angenommen, gelagert oder behandelt werden.
- 2.6 Die Lithiumionen-Akkumulatoren dürfen ausschließlich im Gefahrstoff-Fachcontainer LiBaCon 40' der Firma GelKoh GmbH gelagert werden.
- 2.7 Lithiumionen-Akkumulatoren sind vor der Behandlung elektrisch zu entladen. Die Entladung hat im Gefahrstoff-Container zu erfolgen.
- 2.8 In der Halle dürfen sich stets nicht mehr als 4 Lithiumionen-Akkumulatoren befinden.
- 2.9 Die Anlage zur Behandlung von Lithiumionen-Akkumulatoren ist so zu betreiben, dass für Quelle A<sup>1</sup>

- a. folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Gesamtstaub	20	mg/m <sup>3</sup> ,
Organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	23	mg/m <sup>3</sup> ,
Nickel und seine Verbindungen	0,5	mg/m <sup>3</sup> und

- b. einzelne Halbstundenmittelwerte das 2fache der Konzentration aus a) nicht überschreiten.

<sup>1</sup>Demontage, Leaching und Trocknung; Im Antragsformular 4.1/2 bezeichnet als W2 + W3 + W4 + W6

2.10 Die Einhaltung der unter 2.9 genannten Grenzwerte ist

- a. erstmalig nach Erreichen des ungestörten Anlagenbetriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und
- b. wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren durch Messungen festzustellen.
- c. Das Messkonzept muss die Vorgaben der Nrn. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA-Luft erfüllen.

Das Konzept einschließlich der Erfassung der Randbedingungen ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Ermittlungen dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und dem Landratsamt Zwickau, Sachgebiet Immissionsschutz mitzuteilen. Hierzu ist das Formblatt „Mitteilungen über die Durchführung einer Ermittlung von Luftverunreinigungen“, auf besondere Anforderung ein ausführlicher Messplan, digital zuzusenden.

- d. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht nach den Vorgaben des LfULG erstellen zu lassen. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist dem Landratsamt Zwickau, Sachgebiet Immissionsschutz, spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Messung zu übersenden.
- 2.11 An der Emissionsquelle A sind Messplätze nach den Vorgaben der DIN EN 15259 einzurichten.
- 2.12 Der Abgasvolumenstrom der Quelle A darf 10.000 m<sup>3</sup>/h zu keinem Zeitpunkt überschreiten.
- 2.13 Die Ableitung der Abgase aus Quelle A hat mindestens 5 m über Dach sowie mindestens 10 m über dem Erdboden zu erfolgen. Eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s ist sicherzustellen.
- 2.14 Werden für den Schornstein Regenschutzvorrichtungen verwendet, dürfen diese sich nicht nachteilig auf die vertikale Ausströmung auswirken. Deflektorhauben sind zulässig.
- 2.15 Die Recyclinganlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der Beurteilungspegel, der durch die Nutzung der Anlage insgesamt hervorgerufen wird, am Gebäude Siedlerstraße 25 den reduzierten IRW von 54 dB(A) tags und am Gebäude Straße der Einheit 2 den reduzierten Immissionsrichtwert von 33 dB(A) nachts jeweils nicht überschreitet.
- 2.16 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die beim Betrieb der Anlage hervorgerufen werden, dürfen an den Immissionsorten Siedlerstraße 25 und Straße der Einheit 2 den Spitzenpegel von 90 dB(A) tags und von 65 dB(A) nachts jeweils nicht überschreiten.
- 2.17 Östlich des Bauabschnitts BA 3 ist eine Lärmschutzwand (LSW) Ost gemäß den Anforderungen (Länge, Geländeoberkante, Wandhöhe und schalltechnische Eigenschaften nach Zeile LSW Ost der Tabelle) auf Seite 2 der 3. Ergänzung zur Schallimmissionsprognose (Ip) sowie Anlage 2.3 (Lage der LSW Ost) der Immissionsprognose Nr. 18 2316-IO2 vom 19.06.2018 zu errichten.
- 2.18 Die Rauch- und Wärmeabzüge (RWA) der Halle sowie die Türen und Tore an der östlichen Gebäudefront des Bauabschnitts BA 3 des Logistikhallenkomplexes sind während des Anlagenbetriebes geschlossen zu halten.
- 2.19 Die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (Dachentlüftung Li- Batterien, Dachlüfter Kat- Bereich und Fassadenlüfter, Kompressorraum) müssen die Anforderungen

gemäß Punkt 6.1.2 auf den Seiten 16 und 17 der Immissionsprognose Nr. 18 2316-IO2 vom 19.06.2018 erfüllen.

- 2.20 Die Einhaltung der Anforderungen gemäß vorstehender Nebenbestimmung Nr. 2.19 ist spätestens 1 Monat vor Betriebsbeginn gegenüber dem Landratsamt Zwickau nachzuweisen.
- 2.21 Lärmintensive Tätigkeiten im Außenbereich (insbesondere Wechsel von Absetz- und Abrollcontainern mittels Lkw, Handsortierung, Abkippen von Kunststoffen aus Rollcontainern, Schrotteinwurf in Container/Mulden und Pressen von Kunststoffresten im Container mittels Radlader) sind nur im von der Lärmschutzwand Ost abgeschirmten Bereich des Betriebsgeländes zulässig.
- 2.22 An der Ostfassade des Bauabschnitts BA 3 ist von Achse A bis E eine schallabsorbierende Wandverkleidung mit einem Reflexionsverlust von mindestens 4 dB ab der Geländehöhe von 361 m ü. N.N. mit einer Höhe von 12 m anzubringen.

### **3. Betrieb/Wartung Anlage**

- 3.1 Die Betriebsaufnahme der Anlage ist dem LRA Zwickau, Umweltamt mind. 14 Tage vor der vorgesehenen Inbetriebnahme, schriftlich mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt an dem mit der erweiterten Behandlung der Lithiumionen-Akkumulatoren begonnen wird.
- 3.2 Es sind Unterlagen bereitzuhalten, welche die bescheidkonforme und antragsgemäße Errichtung der Anlage dokumentieren.
- 3.3 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen können, sind umgehend dem LRA Zwickau, Umweltamt zu melden. Als erheblich in diesem Sinne werden alle Abweichungen angesehen, die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage haben könnten.
- 3.4 Durch fachgerechte Bedienung, regelmäßige Wartung und Instandhaltung ist ein ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.
- 3.5 Über die Abfallein- und -ausgänge ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem mindestens folgende Angaben festzuhalten sind:
  - Datum der Anlieferung
  - Annahmemenge
  - Name und Anschrift des Anlieferers
  - Herkunft des Materials
  - Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.6 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche relevante Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält und den Ablauf sowie Betrieb der Anlage regelt. Sie ist für alle Mitarbeiter einsehbar, an zentraler Stelle auszuhängen. Die Betriebsordnung ist mindestens jährlich auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen bzw. zu ergänzen.
- 3.7 Ein Betriebshandbuch mit den für die verschiedenen Betriebseinheiten für den Normalbetrieb erforderlichen Maßnahmen und Abläufen ist zu erstellen und für alle Mitarbeiter zugänglich aufzubewahren. Ferner enthält das Betriebshandbuch

Handlungsanweisungen zum Umgang mit bestimmten Maschinen und Abfällen, zum Verhalten bei Instandsetzungen und Betriebsstörungen sowie zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen. Das Betriebshandbuch ist mindestens jährlich auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen bzw. zu ergänzen.

3.8 Das Betriebsgelände ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

#### **4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

4.1 Die Anlage Lithiumionenbatterierecycling ist durch einen Sachverständigen nach § 47 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) überprüfen zu lassen:

- vor Inbetriebnahme
- nach einer wesentlichen Änderung
- wiederkehrend aller 5 Jahre
- bei Anlagenstilllegung

Prüffristen infolge Festlegungen aus Zulassungen etc. bleiben davon unberührt.

4.2 Für die Anlage Lithiumionenbatterierecycling ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen.

#### **5. Arbeitsschutz**

5.1 Bei der technischen Ausstattung der beantragten Anlage sind die Bestimmungen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

5.2 Bei gleichzeitiger Nutzung betrieblicher Verkehrswege von Fahrzeugen und Fußgängern (Beschäftigte, Dritte – Fremdanlieferer) sind betriebliche Regelungen zum Fahrverkehr und zum Verhalten der Fußgänger im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen festzulegen und umzusetzen.

5.3 Explosions- und Brandgefahren durch Überhitzung, elektrischen oder mechanischen Missbrauch der Lithiumionenakkumulatoren sind mit Hilfe von Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung, welche geeignete Maßnahmen aufzeigen zu minimieren. Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung müssen vor Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) der Anlage vorliegen.

5.4 Alle Quetsch-, Scher- und Einzugsstellen an den Förderbändern sind durch Verdeckungen und Umwehungen oder andere geeignete Schutzeinrichtungen zu sichern. Die Antriebe der Bandanlagen sind eingriffssicher zu verkleiden.

5.5 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Löschmittel entsprechend der Notwendigkeit (je nach Brandgefährlichkeit der vorhandenen Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe) bereitzuhalten. Die Aufbewahrungsstellen sind zu kennzeichnen.

5.6 In Arbeitsbereichen, in denen die unteren Auslösewerte für Lärm LEX, 8h = 80 dB(A) bzw. LpC, peak = 135 dB(C) überschritten werden, hat der Arbeitgeber geeigneten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Arbeitsbereiche, in denen die oberen Auslösewerte für Lärm LEX, 8h = 85 dB(A) bzw. LpC, peak = 137 dB(C) überschritten werden, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen (z. B. Brecherbetrieb). Die Beschäftigten müssen in diesen Bereichen Gehörschutz tragen.

- 5.7 Für die Anlage sind tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und die dafür geltenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind zu beachten. Besondere Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen sind in speziellen Betriebsanweisungen aufzunehmen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 5.8 Die Gefährdungsbeurteilungen sowie die Betriebsanweisungen müssen bei Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) der Anlage vorliegen.
- 5.9 Die Prüfbescheinigungen von Druckbehälterprüfungen sind der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Inbetriebnahme ohne vorherige Prüfung ist unzulässig.
- 5.10 Der Umgang mit pyrotechnischen Rückhaltesystemen Airbag und Gurtstraffer darf nur durch sachkundige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erfolgen.
- 5.11 Die Überlassung der ausgebauten, ungezündeten Bauteile bzw. der Umgang mit diesen ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz, Reichsstraße 39 in 09112 Chemnitz unter Beifügung der Kopie des Sachkundenachweises des Sachkundigen zwei Wochen vor Beginn der Übernahme/dieser Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

## **6. Brandschutz**

- 6.1 Das Brandschutzkonzept vom 09.05.2018 (2. Nachtrag, verfasst von Kottusch Architekten BDA, Zwickau) einschließlich der Anforderungen die sich aus dem Prüfbericht Nr. 18331-1S vom 04.03.2019 des Prüfungenieurs Prof. Dr.-Ing. A. Nietzold ergeben, sind vollumfänglich umzusetzen.
- 6.2 Der betriebliche Notfallmanagementplan (Anlage 19, Teil 4 der Antragsunterlagen) muss hinsichtlich der brandschutzrelevanten Belange vor Inbetriebnahme der Recyclinganlage mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt sein. Die Mitarbeiter sind regelmäßig über das Notfallmanagement zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 6.3 Im Hallenbereich darf keine Lagerung von geladenen oder entladenen Batterien erfolgen. Im Bauabschnitt BA 3.2 ist nur die Bereitstellung von maximal 4 entladenen Batterien für den Demontageprozess (Tagesbedarf) zulässig. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- 6.4 Die grundlegenden Vorgaben zum Brandschutz sind auch während des Realisierungszeitraums auf der Baustelle zu beachten. Die Verantwortung für den Brandschutz auf der Baustelle obliegt hierbei grundsätzlich dem Bauherrn bzw. der Bauleitung.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten.

## **D. Hinweise**

1. Die nachfolgenden Hinweise sind nicht abschließend.

#### Hinweise zum Immissionsschutz

2. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventuell erforderlicher behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG in dieser Genehmigung eingeschlossen sind. Von der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann rechtmäßig erst mit dem Vorliegen dieser weiteren Zulassungen Gebrauch gemacht werden. Diese sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.
3. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens einen Monat vor geplanter Änderung der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
5. Die Stilllegung der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu finden.
7. Vorlagen und Informationen zur Messplanung sowie zur Übermittlung des Messkonzeptes sind auf der Homepage des LfULG unter [www.umwelt.sachsen.de](http://www.umwelt.sachsen.de) Rubrik Luft/Bekannt gegebene Stellen/Messstellen/Durchführung von Ermittlungen zu finden.

#### Hinweise zum Arbeitsschutz

8. Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist. Die Arbeitsmittel müssen den Beschaffenheitsanforderungen der Anlage 1 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

Arbeitsmittel (z. B. elektrische Betriebsmittel und Anlagen, Bagger, Radlader, Brecher, Siebanlage), durch die beim Umgang gefährliche Situationen eintreten können, müssen wiederkehrenden Prüfungen durch befähigte Personen unterzogen werden. Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln (§§ 3, 6, 14 BetrSichV).

9. Druckbehälter sind gemäß § 15 BetrSichV entsprechend ihrer Kategorie vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen.
10. Bei der Nutzung von Hebezeugen ist auf die korrekte Handhabung vor allem im Bezug auf die Sicherung gegen das Herabfallen der Last zu achten (DGUV Regel 100-500, Kapitel 2.8, Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb, Punkt 3).
11. Zuständige Behörde für die Überwachung und Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Landesdirektion Sachsen in 09105 Chemnitz.

#### Hinweise zum Abfallrecht

12. Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle sind unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) sowie ferner die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.
13. Für die zu entsorgenden gefährlichen Abfälle muss unabhängig von der Abfallschlüsselnummer (ASN) vor Beginn der Entsorgung ein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegen.
14. Gemäß § 49 KrWG bestehen für Betreiber von Anlagen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 KrWG entsorgen, Registerpflichten.
15. Die Lagerung anderer, nicht beantragter Abfälle bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

#### Hinweis zu Altlasten

16. Laut Sächsischem Altlastenkataster mit Datenstand vom 22.06.2018 ist das Flurstück 300/1 der Gemarkung Schönfels in Lichtentanne als Altstandort „Agrofarm Schönfels“ unter der Altlastenkennziffer (AKZ) 93200822 registriert.

#### Hinweis zum Brandschutz

17. Es wird empfohlen, die örtlich zuständigen Feuerwehren nach der Fertigstellung und vor Inbetriebnahme im Rahmen eines operativ-taktischen Studiums (insbesondere Gefahrenschwerpunkte sowie Vorrichtungen zur Gefahrenabwehr und Besonderheiten im brandschutztechnischen Gesamtkonzept) in die geänderten Bedingungen vor Ort einzuweisen.

#### Hinweise zum Baurecht

18. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
19. Technische Anlagen und Einrichtungen, die der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 07.02.2000 (SächsTechPrüfVO [GVBl. S. 127], zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.10.2014 [GVBl. S. 647]) unterliegen, sind auch nach wesentlichen Änderungen und wiederkehrend von bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren.

## **E. Gründe**

### **1. Sachverhalt**

Mit Unterlagen vom 09.05.2018 beantragte die Fa. Erlos GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von jährlich 10.000 t, davon maximal 3.500 t gefährliche Abfälle, in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1. Beantragt wurde weiterhin die Lagerung von maximal 450 t Abfall, davon maximal 200 t gefährlicher Abfall.

Die Anlagen zum Kunststoff-, Lithiumionenakkumulator- und Katalysatorrecycling sollen in einem ca. 4.500 m<sup>2</sup> großen Teilbereich (Bauabschnitt 3) des baulich bereits bestehenden ca. 60.000 m<sup>2</sup> großen Logistikhallenkomplexes der Weck + Poller Holding GmbH errichtet werden. Zur Anlage ist eine ca. 3.000 m<sup>2</sup> große Außenlagerfläche vorgesehen, auf der auch ein Sicherheitscontainer für die Zwischenlagerung von Lithiumionenakkumulatoren aufgestellt werden soll. Der Logistikhallenkomplex befindet sich in einem Gewerbegebiet („Handwerks- und Gewerbehof“) entsprechend § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Zufahrt zur Anlage soll von der B 173 über den südwestlichen Teil der Straße der Einheit (Kaufmarktstraße) und die Werksstraßen im westlichen und nördlichen Grundstücksbereich erfolgen.

Der Gewerbestandort befindet sich westlich der Ortschaft Schönfels. Nördlich, südwestlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Wohnnutzungen befinden sich mittelbar an der östlichen Gewerbegebietsgrenze in Richtung Ortslage Schönfels, südöstlich an der Straße der Einheit und dem Siedlerweg sowie vereinzelt westlich des Gewerbegebietes an der Straße Neubauernsiedlung.

Nachfolgend werden die prinzipiellen Recyclingverfahren und Verfahrensschritte dargestellt:

#### Kunststoffrecycling

Die nicht gefährlichen Kunststoffabfälle (v. a. Stoßfänger und andere Kunststoffgroßteile) werden nach dem Wiegen dem Abfallzwischenlager (BE 1.1), den Zwischenlagern in der Halle des Kunststoffrecyclings (BE 2.1, BE 2.2, BE 2.3) oder direkt dem Recycling (BE 2.0) zugeführt. Die Kunststoffteile werden zunächst visuell bemustert, händisch und ggf. maschinell vorsortiert oder erforderlichenfalls auch einer mechanischen Demontage an Werkbänken zur Entfernung von metallischen Teilen und sonstigen Kunststoffen zugeführt.

Danach durchlaufen die Kunststoffteile in zwei Produktionslinien die nachfolgenden mechanischen Arbeitsschritte Vorzerkleinerung, Zerkleinerung in verschiedenen Stufen mittels Shredder und Granulatoren, Sortierung mittels Erkennungseinheit und Druckluftausdüsung, Störstoffabtrennung, Zermahlung und Feingutabscheidung in Big Bags.

Das in den Big Bags gefüllte Kunststoffmahlgut wird im Hallenbereich der Kunststoffrecyclinghalle bzw. im Abfallzwischenlager bis zur Verwertung (Verkauf) zwischengelagert oder geht direkt in den Verkauf.

#### Katalysatorrecycling

Die Fahrzeugkatalysatoren werden in Gitterboxen angeliefert und nach dem Wiegen im Hallenbereich der Betriebseinheit BE 3.1 zwischengelagert oder sofort dem Recycling zugeführt. An einem Arbeitstisch mit einer integrierten Metallschere werden die Katalysatoren durchgeschnitten. Das Innenmaterial des Katalysators einschließlich des darin befindlichen Isoliermaterials wird über eine an den Arbeitstischen eingebaute Absaugvorrichtung abgesaugt, in Bigbags gefüllt und bis zur Verwertung im Hallenbereich zwischengelagert. Die Katalysatorhülle wird bis zur Verwertung als Schrott in Gitterboxen in der Halle zwischengelagert.

#### Lithiumionenakkumulator-Recycling (Li-Ionen-Akku)

Es sollen nur Li-Ionen-Akku aus Fahrzeugen (Straßen- und Schienenfahrzeuge) recycelt werden.

Nach der LKW-Anlieferung werden die Akkus in speziell für diesen Zweck zugelassenen, geschlossenen Sicherheitscontainern der Firma Gelkoh außerhalb der Fertigungshalle zwischengelagert. In diesen Containern werden die Akkus elektrisch entladen. Der Strom aus dem Entladeprozess wird betriebsinternen Prozessen zugeleitet.

Die entladenen Akkus werden aus dem Gelkoh-Container mit Elektrostapler in die Akkurecyclinghalle gebracht. Hier erfolgt eine zweistufige händische und teilautomatische Demontage bis auf die Batteriebeutelenebene. Die Batteriebeutel werden danach in einem gekapselten System automatisch geöffnet und nach Anoden und Kathoden separiert. In dieser eingehausten Anlage werden die entstehenden Elektrolytdämpfe über eine Absauganlage mit Aktivkohlefilter gebunden.

Von den separierten Kathoden- und Anodenfolien werden in einer Durchlaufanlage die Nickel-, Mangan-, Cobaltsalze abgetrennt. Die Entschichtung erfolgt mechanisch in einem flüssigen Medium. Diese Durchlaufanlage ist ebenfalls komplett gekapselt. Die Abluft wird ebenfalls abgesaugt und über Aktivkohlefilter gereinigt.

Die gewonnenen Beschichtungen der Anoden und Kathoden werden separat gewaschen, mittels Kammerfilterpressen von der Entschichtungsflüssigkeit abgetrennt, in einem Kammerofen getrocknet, verpackt, zwischengelagert und dann veräußert.

Die eigentliche Kathode (Aluminiumfolie) bzw. Anode (Kupferfolie) und die Separatorfolien werden als nicht gefährliche Abfälle einer externen Verwertung zugeführt.

## **2. Antragsprüfung**

Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen sind im § 6 BImSchG geregelt. Die allgemeinen Pflichten für den Betreiber einer Anlage ergeben sich aus § 5 BImSchG.

Es war zu prüfen, ob vom Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 BImSchG ausgehen und ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

### Emissionen/Immissionen

#### Luftschadstoffe

Bei der Behandlung der Lithiumionenakkumulatoren werden über die Abluft (Quelle A) Nickelverbindungen, Staub und organische Stoffe an die Atmosphäre abgegeben.

Unter Maßgabe der im Genehmigungsantrag dargelegten Anlagenkonfiguration und der Eigenschaften der zu handhabenden Abfälle sowie der Durchsatzleistung der Anlage, ist jedoch nicht mit erheblichen Immissionen dieser Stoffe auf umliegende schutzbedürftige Immissionsorte (Neubauersiedlung 2 und 12, Straße der Einheit 2 und 3, Siedlerstraße 25, 27 – 29) zu rechnen, da die Bagatellmassenströme für Nickel und Staub aus Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA Luft bei Einhaltung der Nebenbestimmungen C.2.9 und C.2.12 nicht überschritten werden. Eine weitere Betrachtung dieser Schadstoffe ist damit nicht erforderlich.

Neben den gefassten Emissionen, welche über die Quelle A an die Umgebungsluft abgegeben werden, entstehen beim Betrieb der Anlage auch diffuse Emissionen. Diese sind jedoch so gering, dass sie nicht als relevant zu betrachten sind, da staubende Güter nicht umgeschlagen werden und die Abluft aus der Kunststoff- und Katalysatorbehandlung gefasst und gefiltert wird.

Das Entstehen von erheblich belästigenden Gerüchen ist auf Grund der Anlagen- und Stoffspezifik ebenfalls nicht zu besorgen.

#### Lärm

Durch den Betrieb der Anlage können in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Immissionen u. a. durch Geräusche (durch die Produktion innerhalb und außerhalb des Gebäudes, durch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr) hervorgerufen werden.

Die Schutz- und Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist in der TA Lärm konkretisiert. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche i. d. R. dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) und Spitzenpegel nicht überschreitet.

Die Antragsunterlagen enthalten zur Problematik Geräuschimmissionseinwirkung in der Nachbarschaft der Anlage eine entsprechende Immissionsprognose (Ip), (Schallimmissionsprognose Nr. 18 2316-IO2 vom 19.07.2018; Verf. Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH) die nachfolgend im Einzelnen fachlich bewertet wird.

Es wird eingeschätzt, dass

- die Herangehensweise den fachlichen Anforderungen entspricht,
- alle relevanten Geräuschquellen der Zusatzbelastung (Recyclinganlage) und der Vorbelastung durch den Betrieb der Logistikhalle der Fa. Weck+Poller Holding GmbH mit den dafür allgemein gültigen Emissionsansätzen berücksichtigt wurden,
- die maßgeblichen Immissionsorte (IO) nach Nr. 2.3 TA Lärm mit dem jeweils zutreffenden immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch von Mischgebieten (MI) bei um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerten (IRW) tags untersucht wurden und
- die schalltechnische Beurteilung und die Vorschläge für Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz insgesamt nicht zu beanstanden sind.

Den Ergebnissen der Prognose kann prinzipiell gefolgt werden. Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Emissionsansätze konservativ gewählt wurden und die Ergebnisse der Ip trotz der angegebenen Unsicherheit von  $\pm 2$  dB(A) auf der sicheren Seite liegen.

Die prognostische Untersuchung führte zu nachfolgenden Ergebnissen:

Am IO 7 (Gebäude Siedlerstraße 25) wird tags und am IO 3 (Gebäude Straße der Einheit 2) wird nachts die höchste Geräuschzusatzbelastung durch die beantragte Anlage hervorgerufen. Dort betragen die Beurteilungspegel ( $L_r$ ) 53 dB(A) tags bzw. 33 dB(A) nachts. Diese IO stellen gleichzeitig die maßgeblichen IO nach Nr. 2.3 TA Lärm dar. An allen anderen IO sind die ermittelten  $L_r$  tags und nachts geringer. Die IO 1 bis 4 und 6 befinden sich tagsüber nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm. Nachts befindet sich keiner der untersuchten IO im Einwirkungsbereich der Recyclinganlage nach Nr. 2.2 TA Lärm.

In der Baugenehmigung für die Logistikhalle der Fa. Weck+Poller Holding GmbH erfolgte für alle IO in der Nachbarschaft der Halle die Festlegung eines reduzierten IRW von 54 dB(A) tags und eines IRW von 45 dB(A) nachts, der für den Betrieb des gesamten Logistikhallenkomplexes (LHK) mit 4 Bauabschnitten gilt. Mit der nunmehr beantragten Änderung des Bauabschnitts BA 3 (Recyclinganlage als Zusatzbelastung und Logistikunternehmen als Vorbelastung) sind diese Regelungen auch weiterhin gültig. Die daraus neu resultierende Gesamtbelastung durch den Betrieb des gesamten LHK (mit nunmehr insgesamt 5 Bauabschnitten) hat die genehmigten Immissionsrichtwerte tags und nachts einzuhalten.

Am IO 7 beträgt die neue Gesamtbelastung durch den Betrieb des gesamten LHK mit 5 Bauabschnitten 54 dB(A) tags. An allen anderen IO liegen die  $L_r$  tagsüber darunter. Der reduzierte IRW von 54 dB(A) tags wird somit an allen IO eingehalten. Der IRW von 45 dB(A) nachts wird beim Betrieb des gesamten LHK mit 5 Bauabschnitten ebenfalls eingehalten.

Das Spitzenpegelkriterium nach Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm wird an allen IO tags und nachts eingehalten.

Der beantragte Betrieb der Anlage ist damit nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm genehmigungsfähig.

## Lichtemissionen

Die Beleuchtung des Betriebsgeländes erfolgt mit Mast- und Wandleuchten. Letztere sind entweder an der Halle oder an der ca. 8 m hohen Lärmschutzwand Ost angebracht. Die Lärmschutzwand schirmt das Licht nahezu vollständig in Richtung angrenzender Wohnbebauung ab.

Vom Betreiber wurde ein Beleuchtungskonzept in Auftrag gegeben, aus dem hervorgeht, dass immissionsschutzrechtliche Überlegungen in die Planung eingeflossen sind. Dem Konzept ist eine Falschfarben-Darstellung beigelegt, die erkennen lässt, dass die Beleuchtungsstärken an den Rändern des Betriebsgeländes stark abnehmen. Weiterhin wird die Beleuchtung nur während der Betriebszeiten der Anlage eingeschaltet zzgl. An- und Abfahrzeiten der Mitarbeiter.

Unter Berücksichtigung von Art und Anordnung der Beleuchtung, der Abschirmwirkung der Lärmschutzwand und der Entfernung der Wohnhäuser zum beleuchteten Betriebsgelände ist nicht davon auszugehen, dass die von der Anlage ausgehenden Lichtimmissionen erheblich belästigend sein könnten.

## Sonstige Gefahren

Lithiumionenakkumulatoren können sich in seltenen Fällen selbst entzünden/von selbst in Brand geraten. Brandereignisse gelten als „sonstige Gefahr“ i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Der Betreiber einer Anlage muss deshalb ausreichende Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen von Bränden treffen. Dem Antrag wurde ein Brandschutzkonzept beigelegt, welches von der Brandschutzbehörde des Landkreises Zwickau und von einem Prüferingenieur für Brandschutz hinsichtlich des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes als sachgerecht bewertet wurde.

Durch die Nebenbestimmungen C.2.5 bis C.2.8 wird außerdem so weit wie möglich sichergestellt, dass ein Brandereignis im bestimmungsgemäßen Betrieb mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird. Durch die Lagerung der Akkumulatoren im Sicherheitscontainer „LiBaCon 40“ der Firma GelKoh GmbH wird im Brandfall eine automatische Löschung sichergestellt. Durch die Begrenzung der zulässigen Anzahl gleichzeitig in der Demontagehalle vorhandenen Akkumulatoren werden die Auswirkungen eines eventuellen Brandereignisses minimiert und lokal begrenzt. Damit wird der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geforderten Vorsorge gegen sonstige Gefahren ausreichend nachgekommen.

## Sonstige Emissionen

Signifikante Erschütterungen, Wärme- und elektromagnetische Strahlung gehen von der Anlage nicht aus.

## Wasserrecht

Durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften ist ein Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor schädlichen Einwirkungen in ausreichendem Maße gewährleistet. Über die in Abschnitt C. Nr. 4 hinausgehende Forderungen waren nicht zu stellen.

## Abfallrecht

Die Antragstellerin hat plausibel dargelegt, dass nicht vermeidbare Abfälle auf ein Minimum reduziert werden. Sämtliche Abfälle sollen ordnungsgemäß verkauft bzw. verwertet werden. Der Verkauf und die Verwertung der Abfälle werden über vertragliche Regelungen im Rahmen einer Vorabkontrolle auf die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertungswege fixiert. Die Vorgaben aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden damit ausreichend erfüllt.

## Energie

Die zu installierenden Anlagenteile, Maschinen und Apparate sowie die Flurförderzeuge entsprechen dem Stand der Technik. Möglichkeiten zur signifikanten Verbesserung der Energieeffizienz sind nicht ersichtlich. Die Vorgaben aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden damit ausreichend erfüllt.

## Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

## Bauplanungsrecht

Die Recyclinganlage soll in einem Gewerbegebiete (Bebauungsplan „Handwerks- und Gewerbehof“ in Schönfels) gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) betrieben werden. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art sowie u.a. auch Lagerplätze.

Grundsätzlich gilt die Annahme, dass nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen, für welche die Vorschriften für ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gelten, erheblich belästigende Anlagen sind, und somit in einem Gewerbegebiet nach den Regelungen des § 8 BauNVO nicht zulässig sind. Diese Anlagen sind auf ein Industriegebiet verwiesen. Ausnahmsweise dürfen solche Anlagen jedoch auch in einem Gewerbegebiet betrieben werden, wenn im Einzelfall von einer solchen Anlage abweichend von der Typisierung nach dem BImSchG nur geringe Emissionen ausgehen, so dass diese nicht als erheblich belästigend zu klassifizieren ist (sog. „atypische Anlage“). Dieser Fall ist vorliegend nach Überzeugung der Genehmigungsbehörde hier gegeben.

Von der geplanten Anlage gehen weder signifikante Luftverunreinigungen noch signifikante Lärmemissionen aus. Es gibt nur eine Emissionsquelle (A), von der nur geringe Stoffmassenströme im Abgas ausgehen. Gerüche werden von der Anlage gar nicht emittiert. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Abschnitt E., Kapitel 4, Nr. 9, Punkte (19/22) verwiesen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben aus Sicht der Genehmigungsbehörde ebenfalls nicht entgegen.

Die Prüfung der unter Abschnitt B. genannten Unterlagen ergab, dass diese hinreichend aussagefähig und plausibel sind, um die Auswirkungen der beantragten Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie die Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können. Beim Betreiben der Anlage werden die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

### **3. Am Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:**

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz,
- Gemeindeverwaltung Lichtentanne,
- Landesdirektion Sachsen, Referate Baurecht und Immissionsschutz
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Planungsverband Region Chemnitz
- Landratsamt Zwickau, Umweltamt,
  - untere Wasserbehörde
  - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
  - Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz

- untere Bauaufsichtsbehörde
- untere Naturschutzbehörde

Alle beteiligten Behörden gaben zustimmende Stellungnahmen teilweise unter Vorschlag von Nebenbestimmungen ab. Die Vorschläge wurden, soweit erforderlich, in diesem Bescheid berücksichtigt.

Die Gemeinde Lichtentanne erteilte mit Schreiben vom 18.07.2018 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorhaben.

#### **4. Rechtliche Würdigung**

1. Das Landratsamt Zwickau ist zum Erlass dieses Bescheides nach §§ 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 11.05.2018 (GVBl. S. 286), sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 19.05.2010 (GVBl. S. 142), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2013 (GVBl. S. 503), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639).

2. Bei der Recyclinganlage der Fa. Erlos GmbH handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in Verbindung mit den Nrn. 8.10.1.1 („Leaching“ der Lithiumionenelektroden), 8.11.2.1 (Behandlung Fahrzeugkatalysatoren, Lithiumionenakkus), 8.11.2.4 (Kunststoffrecycling), 8.12.1.1 (zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle) und 8.12.2 (zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf alle erforderlichen Anlagenteile und Verfahrensschritte sowie Nebeneinrichtungen der Anlage.

Aufgrund der zeitweiligen Lagerung von mehr als 50 t gefährlicher Abfälle und der Behandlung von mehr als 10 t gefährlicher Abfälle je Tag sowie der chemisch-physikalischen Behandlung von mehr als 10 t gefährlicher Abfälle je Tag unterliegt die Gesamtanlage den Vorschriften der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

3. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt 07/2018 des Landkreises Zwickau, erschienen am 19.07.2018, und zeitgleich auf der Homepage des Landkreises Zwickau (Rubrik Bekanntmachungen) öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 30.07.2018 bis einschließlich 29.08.2018 bei der Genehmigungsbehörde und der Gemeindeverwaltung Lichtentanne. Zusätzlich wurde in der Bekanntmachung veröffentlicht, dass die auszulegenden Unterlagen im Internet einsehbar sind.

Die bis zum Ende der Einwendungsfrist am 1. Oktober 2018 eingegangenen Einwendungen wurden am 19. und 20. November 2018 im Landratsamt Zwickau, 08412 Werdau, Königswalder Straße 18 öffentlich erörtert. Im Ergebnis des Erörterungstermins wurden vom Antragsteller am 20.02.2019 ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Mit Bescheid des Landratsamt Zwickau vom 03. April 2019, Az.: 1393-106.11-170/4/18/fr, wurde der vorzeitige Beginn zur Errichtung der Anlage gemäß § 8a BImSchG zugelassen und dessen sofortige Vollziehung angeordnet.

4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Anlage war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

5. Die Prüfung des geplanten Vorhabens gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist. Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt.

6. Die Festsetzung der Sicherheitsleistung in Abschnitt A. Nr. 3 beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks ist zu gewährleisten (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG). Hierfür soll die zuständige Behörde vom Betreiber die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.

Zur Ermittlung der Höhe der zu erhebenden Sicherheitsleistung werden die beantragten maximalen Lagerkapazitäten für Abfälle mit negativem Marktwert sowie die für deren Entsorgung anfallenden Kosten zugrunde gelegt (Sicherheitsleistung = Lagerkapazität x Entsorgungskosten). Eine Anrechnung der Verkaufserlöse von Abfällen mit positivem Marktwert ist nicht statthaft, da nicht sichergestellt werden kann, dass diese Abfälle zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung auch tatsächlich vorhanden sind.

Der Antragsteller hat mit Nachreichung vom 09.07.2018 (Bezug 3) einen Vorschlag für die durchschnittlichen Entsorgungskosten der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle unterbreitet. Dabei wurden für 200 t nicht gefährliche Abfälle Kosten in Höhe von ■■■,- EUR/t und für 250 t gefährliche Abfälle von ■■■,- EUR/t vorgeschlagen. Dem konnte gefolgt werden. Somit ergibt sich im vorliegenden Fall eine Sicherheitsleistung in Summe von ■■■■■ € unter Berücksichtigung der Abfälle mit negativem Marktwert.

#### 7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. d. Bek. v. 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151).

Mit Schreiben vom 21.05.2019 beantragte die DDHW Rechtsanwaltskanzlei, Plauen, im Auftrag der Antragstellerin die sofortige Vollziehung der Genehmigung. Der Antrag wurde dahingehend begründet, dass die Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran habe, von der Genehmigung sofort Gebrauch machen zu können. Es sei davon auszugehen, dass insbesondere die Bürgerinitiative Schönfelser Bürger wie bereits gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Widerspruch gegen die Genehmigung einlegen werde. Aus Reihen der Bürgerinitiative sei weiterhin geäußert worden, dass auch ohne konkrete Erfolgsaussichten Widerspruch eingelegt werden würde, da es Ziel sei, das Vorhaben zu verhindern. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs bedeute für die Antragstellerin erheblichen wirtschaftlichen Schaden. Die Antragstellerin tätige im vorliegenden Fall erhebliche Investitionen, die gefährdet würden, wenn sich die

Klärung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung auf unabsehbare Zeit hinziehe. Auch hätte die Antragstellerin Patente, die eine begrenzte Schutzdauer besäßen.

Die Behörde ist nach Prüfung aller Sachverhalte zu der Auffassung gelangt, dass die Erteilung der Genehmigung rechtmäßig ist. Die bisherigen Widerspruchsführer haben in ihrer Begründung zum Widerspruch gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns keine relevanten neuen Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen, welche nicht schon im Erörterungstermin vom 19./20.11.2018 behandelt worden wären.

Die Behörde erkennt das berechnigte Interesse der Antragstellerin an, von der Genehmigung sofort Gebrauch machen zu wollen.

Da ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung anzuerkennen ist und materielle und/oder rechtliche Nachteile für Dritte nicht erkennbar sind, war dem Antrag auf sofortige Vollziehung stattzugeben.

8. Die Auflagen in Abschnitt C. beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG und sind erforderlich und sachgerecht, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie dienen dem Schutz und der Vorsorge gegenüber der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.

Die einzelnen Inhalts-, Nebenbestimmungen und Bedingungen werden wie folgt begründet:

#### Zu C.1. Leistungsbegrenzung

Nrn. 1.1 – 1.4

Die Festsetzung der zu lagernden und zu behandelnden Abfallarten, der maximalen Lagerkapazitäten sowie der maximalen Anlagendurchsätze beruhen auf den Angaben der Antragstellerin im Genehmigungsantrag und begrenzen den Genehmigungsinhalt. Sie dienen dazu den Genehmigungsinhalt hinreichend zu bestimmen und die Überwachung der Anlage zu ermöglichen.

Die Art und Höhe der Anlagenemissionen (z. B. Lärm, Staub) wird außerdem entscheidend von den Durchsatz- und Lagermengen sowie der Art der zu lagernden und zu behandelnden Abfälle bestimmt. Die angegebenen Mengen waren Grundlage für die Antragsprüfung.

Die angegebenen Lagermengen sind weiterhin Grundlage für die Berechnung der Sicherheitsleistung.

#### Zu C.2. Immissionsschutz

Nr. 2.1

Die Festlegung erfolgt antragsgemäß. Die Prüfung des Vorhabens, insbesondere der Lärmemissionen, erfolgte auf Grundlage der angegebenen Betriebszeiten. Diese waren entsprechend festzuschreiben. Ein nächtlicher Betrieb war nicht zu prüfen, da die Anlage nur im Tagzeitraum betrieben werden soll.

Nr. 2.2

Die Beschränkung der Abfallbehandlung auf den Hallenbereich ist erforderlich, um unkontrollierte Emissionen und Gefährdungen auszuschließen. Die Festlegung ergeht antragsgemäß.

#### Nrn. 2.3 und 2.4

Gemäß Nr. 5.5.1 TA Luft ist die Abluft in der Regel über einen Schornstein abzuleiten. Durch die Absaugung der Behandlungskabinen und die anschließende Reinigung über die Patronenfilteranlage (Filterstufe 1) sowie den HEPA-Filter der Filterklasse H 13 (Filterstufe 2) kann auf die Abführung der Abluft über Dach verzichtet werden. Entsprechend waren die Bedingungen zur Abluffterfassung und -filterung festzuschreiben.

#### Nr. 2.5

Die Nebenbestimmung ist zur Verhinderung von sonstigen Gefahren i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich. Beschädigte Akkumulatoren haben ein hohes Entzündungs-/Brandrisiko. Das Brandrisiko ist zu minimieren. Die Festsetzung ergeht antragsgemäß.

#### Nr. 2.6

Die Nebenbestimmung ist zur Verhinderung von sonstigen Gefahren i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich. Nur bei Lagerung der Akkumulatoren im Sicherheitscontainer mit automatischer Löschanlage werden Brandgefahren ausreichend minimiert. Die Festsetzung ergeht antragsgemäß.

#### Nr. 2.7

Die Nebenbestimmung ist zur Verhinderung von sonstigen Gefahren i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich. Die elektrische Entladung der Akkumulatoren senkt das Selbstentzündungsrisiko ganz erheblich. Außerdem können nur entladene Akkumulatoren gefahrlos zerlegt werden. Die Festsetzung ergeht antragsgemäß.

#### Nr. 2.8

Die Festlegung beruht auf den Angaben im Brandschutzkonzept und dient in Ergänzung zu den Nebenbestimmungen 2.5 bis 2.7 der Minimierung potentieller Gefahrenquellen und Brandlasten.

#### Nr. 2.9

Die Festsetzungen beruhen auf den Anforderungen nach den Nummern 5.4.8.11.2 und 5.4.8.10 der TA Luft.

Die Organik im Abgas kann als Summe der einzelnen Elektrolytbestandteile beschrieben werden. Der Antragsteller gibt an, dass dies vorwiegend Diethylcarbonat, Ethylmethylcarbonat und Ethylencarbonat sind. Mit Schreiben vom 05.11.2018 legte der Antragsteller unter Bezugnahme der beigefügten Erklärung der Herstellerfirma ULT für die geplante Anlage in Schönfels dar, dass die prozessrelevanten flüchtigen organischen Komponenten (Diethylcarbonat und Ethylmethylcarbonat) vor allem im Demontageprozess entstehen. Die sich noch an den Folien befindlichen weniger flüchtigen Komponenten des Elektrolyts (z.B. Ethylencarbonat) werden durch das anschließende Leaching in der Flüssigphase gebunden und über das Abwasser entfrachtet. Demnach entstammt der Organikanteil im Abgas größtenteils der Demontage und nur zu geringen Teilen dem Leaching-Prozess. Die Firma ULT gibt das Verhältnis mit 90/10 an. Beim anschließenden Trocknen ist nicht mit relevanten Emissionen von Organik zu rechnen. Dies hat zur Folge, dass eine Zwischenwertbildung geboten ist. Für die Demontage gibt die TA Luft unter Nr. 5.4.8.11.2 einen Emissionsrichtwert von 20 mg/m<sup>3</sup> Gesamtkohlenstoff im Abgas an. Für den Leaching-Prozess als physikalisch-chemische Behandlung, führt die TA Luft unter Nr. 5.4.8.10 keine Angaben. Hier gilt der allgemeine Emissionsrichtwert von 50 mg/m<sup>3</sup> Gesamtkohlenstoff im Abgas aus Nr. 5.2.5 der TA Luft. Eine Wichtung der Abgasströme führt wie folgt zu einem Emissionsrichtwert von 23 mg je m<sup>3</sup> für Quelle A:

$$0,9 * 20 \text{ mg/m}^3 + 0,1 * 50 \text{ mg/m}^3 = 23 \text{ mg/m}^3$$

Mit relevanten Staubemissionen ist nur während des Trocknungsprozesses zu rechnen. Die TA Luft führt unter 5.4.8.10 keinen Richtwert für Staub. Somit gelten die allgemeinen Anforderungen für die Gesamtstaub-Emissionen von  $20 \text{ mg/m}^3$  Abgas.

Die zu behandelnden Kathodenfolien sind beschichtet mit  $\text{LiNi}_x\text{M}_x\text{Co}_x\text{O}_2$  (NMC) und einem Binder. Ziel des Verfahrens ist das Ablösen und Separieren der NMC-Binder-Matrix. Eine chemische Umwandlung findet nicht statt. Da das Vorliegen von freiem NMC nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden kann, ist es geboten, den unter 5.2.7.1.1 der TA Luft festgelegten Emissionsrichtwert von  $0,5 \text{ mg/m}^3$  für „Nickel und seine Verbindungen“ als krebserzeugende Stoffe als Grenzwert in die Genehmigung mit aufzunehmen.

#### Nr. 2.10

Die Messanordnungen ergehen auf Grundlage von Nr. 5.3.2.1 der TA Luft. Danach sollen Messungen nach Inbetriebnahme und wiederkehrende Messungen im Regelfall alle 3 Jahre gefordert werden.

Die Messungen dienen dem Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen und der Sicherstellung der Überwachung des Betriebs der Anlage.

Durch die Festlegung zur Mitteilung des Messkonzepts erhält die Behörde die Möglichkeit zu prüfen, ob die vorgesehene Messung geeignet ist und die Möglichkeit erforderlichenfalls an der Messung teilzunehmen. Die Festlegungen zum Messbericht und dessen Vorlage dienen der Überwachung der Anlage durch die Behörde.

#### Nr. 2.11

Für zuverlässige und vergleichbare Messungen der Emissionen ist die Umsetzung der DIN EN 15259 erforderlich.

#### Nr. 2.12

Hierdurch wird der Emissionsmassenstrom für die o.g. Schadstoffe begrenzt und sichergestellt, dass die immissionsseitigen Bagatellmassenströme aus Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft unterschritten werden und somit die Bestimmung von Immissions-Kenngrößen entfallen kann.

#### Nr. 2.13

Nach TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung der Abgase sichergestellt ist. In vielen Fällen können wegen der geringen Emissionsmassenströme weder das Nomogramm zur Ermittlung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.3 TA Luft noch das Diagramm zur Ermittlung des Wertes J zur Berücksichtigung von Bebauung und Bewuchs nach Nr. 5.5.4 TA Luft angewendet werden. Von geringen Emissionsmassenströmen kann man ausgehen, wenn der Q/S-Wert kleiner als 10 ist. In diesen Fällen gibt das „Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung“ (Stand 02.11.2012) Anhaltspunkte zur Ermittlung der Mindestableithöhe.

Der Q/S-Wert ist in Bezug auf jeden relevanten Schadstoff zu ermitteln. Die Q/S-Werte der Quelle A belaufen sich im vorliegenden Fall auf

0,25	für Staub
2,3	für Gesamt-C und
10	für Nickel und seine Verbindungen,

wobei Q der Emissionsmassenstrom des emittierten luftverunreinigenden Stoffes in kg/h ist und S sich aus Anhang 7 der TA Luft ergibt. Laut dem Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung sollte der Schornstein bei einem Q/S-Wert kleiner 1 das Dach mindestens um 1 bis 1,5 m überragen. Bei Q/S-Werten zwischen 1 und 10 sollte das Abgas bei einem Flachdach mindestens 5 m über Dach abgegeben werden. Im vorliegenden Fall wird eine Ableithöhe von 5 m über Dach für Quelle A als verhältnismäßig angesehen. Dies entspricht in jedem Fall auch den Mindestanforderungen aus Nr. 5.5.2 Abs. 1 S. 1 der TA Luft.

#### Nr. 2.14

Die Nebenbestimmung soll den erforderlichen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sicherstellen.

#### Nrn. 2.15, 2.16

Die Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung der Schutzpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich und stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht hervorgerufen werden können. Sie ergänzen den Schutz, der entsprechend den Antragsunterlagen vorgesehen und den örtlichen Gegebenheiten vorhanden ist.

Die Festlegung von reduzierten IRW tags basiert auf der TA Lärm vom 26.08.98 und berücksichtigt insbesondere folgende Aspekte:

Die Zuordnung der Immissionsorte (IO) erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose, 18 2316-IO2 vom 19.06.2018 der Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH sowie den Nrn. 2.2, 2.3 und 6.6 TA Lärm. Für die Gebäude Siedlerstraße 25 und Straße der Einheit 2 wurde in der bereits vorhandenen Baugenehmigung für die Fa. WP Vermietungs GmbH Zwickau ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch von Mischgebieten (MI) nach § 6 BauNVO festgelegt. Da sich zwischenzeitlich keine Nutzungsänderung ergeben hat, bleibt dieser Schutzanspruch für diese Gebäude weiterhin maßgebend. Aufgrund der Lage gegenüber dem BA 3 ist das Gebäude Siedlerstraße 25 tagsüber als maßgeblicher IO nach Nr. 2.3 TA Lärm anzusehen. Für den Nachtzeitraum stellt das Gebäude Straße der Einheit 2 aufgrund seiner Lage gegenüber dem Pkw Parkplatz mit 30 Stellplätzen der Fa. Erlos den maßgeblichen IO nach Nr. 2.3 TA Lärm dar.

Die Reduzierung des IRW tags um 6 dB(A) am Gebäude Siedlerstraße 25 und des IRW nachts um 12 dB(A) am Gebäude Straße der Einheit 2 resultiert insbesondere aus den in der Schallimmissionsprognose vom 19.06.2018 ermittelten Geräuschanteilen der Zusatzbelastung der Recyclinganlage, der Baugenehmigung für den gesamten Logistikhallenkomplex sowie aus dem Ergebnis der Prüfung im Regelfall (Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm).

Unter Beachtung dieser Aspekte ergeben sich an den jeweils maßgeblichen IO IRW nach Nr. 6.1 Abs. 1 c) TA Lärm von 60 dB(A) tags minus der Reduzierung dieses IRW um 6 dB(A) (Gebäude Siedlerstraße 25) und von 45 dB(A) nachts minus der Reduzierung dieses IRW um 12 dB(A) (Gebäude Straße der Einheit 2).

Die Festlegung der Spitzenpegel tags und nachts erfolgt gemäß Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm.

#### Nrn. 2.17, 2.18, 2.19, 2.21, 2.22

Diese Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Schutz- und Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

Die Prüfung des Vorhabens, insbesondere der Lärmemissionen, erfolgte auf Grundlage der angegebenen Randbedingungen (bauliche Gegebenheiten, Nutzungsarten, -umfang und -zeiten) in der Schallimmissionsprognose vom 19.06.2018. Diese waren entsprechend festzuschreiben.

Im Übrigen ergehen diese Nebenbestimmungen antragsgemäß und sind zur Begrenzung der Geräuschemission des Gesamtbetriebes geeignet und erforderlich.

#### Nr. 2.20

Durch diese Nebenbestimmung soll der Nachweis der Einhaltung von Nebenbestimmung C. 2.19. erbracht werden.

### Zu C.3 Betrieb/Wartung der Anlage

#### Nr. 3.1

Die Mitteilung über die Betriebsaufnahme ist zur Überwachung der Anlage und zur Überwachung der sich aus der Betriebsaufnahme ergebenden Fristen notwendig.

#### Nr. 3.2

Durch diese Festsetzung soll die behördliche Überwachung der Anlage erleichtert werden.

#### Nr. 3.3

Die Mitteilungspflicht von Störungen dient dem Schutz vor möglichen Gefahren für die Allgemeinheit und der Nachbarschaft bei einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Dadurch erhalten die Behörden die Möglichkeit, erforderlichenfalls rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

#### Nr. 3.4

Durch diese Forderung wird möglichen technisch bedingten Anlagenausfällen, welche zu Umweltbelastungen führen könnten, vorgebeugt.

#### Nr. 3.5

Durch das Führen eines Betriebstagebuchs wird die behördliche Überwachung der Anlage erleichtert. Zudem kann der Betreiber die Einhaltung der genehmigten Durchsätze überprüfen.

#### Nr. 3.6

Durch eine Betriebsordnung wird ein ordnungsgemäßer Betrieb von Anlagen, Anlagenteilen und Maschinen erleichtert und die Betriebs- und Anlagensicherheit erhöht.

#### Nr. 3.7

Durch ein Betriebshandbuch wird ein ordnungsgemäßer Betrieb von Anlagen, Anlagenteilen und Maschinen erleichtert.

#### Nr. 3.8

Diese Festsetzung dient der Betriebs- und Anlagensicherheit. Insbesondere wird dadurch der Zugang von unbefugten Personen zum Anlagengelände erschwert.

### Zu C.4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Forderung zur Sachverständigenüberprüfung beruht auf den Anforderungen nach § 46 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) i. V. m. § 47 Abs. 1 AwSV.

Die Forderung zur Aufstellung einer Betriebsanweisung beruht auf § 44 AwSV.

#### Zu C.5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

##### Nr. 5.1

Die Einhaltung der genannten Vorschriften und Regeln ist für einen sicheren Betrieb der Anlage erforderlich. Sie repräsentieren entsprechend den Stand der Technik.  
Nrn. 5.2, 5.4, 5.5

Die Festlegungen beruhen auf den Anforderungen nach § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (BGBl. 1 S. 2179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584), i. V. m. Anhang Nr. 1.8, Anhang 2.1 und Anhang 2.2 sowie der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8, ASR A2.1 und ASR A2.2. Die ASR repräsentieren den Stand der Technik, welcher gemäß § 3a ArbStättV anzuwenden ist.

##### Nr. 5.3

Die Festlegung beruht auf der Anforderung nach § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

##### Nr. 5.6

Die Forderungen beruhen auf den §§ 2, 8 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584).

##### Nrn. 5.7, 5.8

Die Pflicht zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen ergibt sich aus § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), aus § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584), sowie aus § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

##### Nr. 5.9

Rechtsgrundlage für diese Festlegung ist § 17 Abs. 1 BetrSichV.

##### Nrn. 5.10, 5.11

Die Anforderungen beruhen auf den §§ 9, 14 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586).

#### Zu C.6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

##### Nrn. 6.1 – 6.4

Die Anforderung ergibt sich aus § 14 Sächsische Bauordnung (SächsBO). Die Anforderung wird erfüllt, wenn die Festlegungen des Brandschutzkonzepts, der Prüfbemerkungen des Prüfberichts zum Brandschutznachweis und die übrigen Festlegungen erfüllt werden. Dementsprechend war dies verbindlich festzusetzen.

## 9. Begründung der Entscheidungen bezüglich der Einwendungen zum Vorhaben

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in zahlreichen Schreiben Einwendungen gegen das Vorhaben der Erlos GmbH erhoben. Im Folgenden werden die Entscheidungen zu den Einwendungen begründet. Die Nummerierung der einzelnen Einwendungen (kursiv hervorgehoben) ist identisch zu der Nummerierung im Erörterungstermin.

### Verfahrensfragen

In zahlreichen Schreiben wurden Ausführungen zu einem, aus der Sicht der Vortragenden, fehlerhaften Genehmigungsverfahren vorgetragen. Diese formellen Beanstandungen des behördlichen Verfahrens sind keine Einwendungen im eigentlichen Sinn und wären somit während des Erörterungstermins eigentlich nicht zu erörtern gewesen, da sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht von Bedeutung sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Jedoch können solche Ausführungen dazu dienen, bei der verfahrensführenden Behörde eine nochmalige Prüfung ihrer bisherigen Verfahrensdurchführung zu veranlassen. Daher ist zu diesen formellen Beanstandungen Folgendes auszuführen:

*(1) Die Einordnung der Anlage entsprechend der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in die Nr. 8.12.3 nach Anhang 1 der Verordnung fehlt. Die Anlage sei auch ein Schrottplatz. Dies an sich sei verfahrensfehlerhaft, weiterhin, weil sich daraus die Verpflichtung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, eine Vorprüfung aber nicht durchgeführt wurde.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Inhaltlich geht es in der Nr. 8.12.3 nach Anhang 1 der 4. BImSchV um die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche ab 1.000 m<sup>2</sup> oder einer Gesamtlagerkapazität ab 100 t. Eine Lagerung von 100 t Schrott oder mehr sowie die Inanspruchnahme von 1.000 m<sup>2</sup> Lagerfläche oder mehr für Schrott sind weder beantragt noch beabsichtigt. Aus den Antragsunterlagen ergibt sich eine beabsichtigte Lagerung von Schrott in 2-3 Containermulden, was einer Masse von maximal 60 t entspricht. Damit werden weder die Mengenschwellen nach der Nr. 8.12.3 nach Anhang 1 der 4. BImSchV noch nach der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz erreicht.

*(2) Es wird eine allgemeine UVP-Pflicht auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zu einem Landschaftsschutzgebiet und zu einem FFH-Gebiet angenommen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im UVP-Gesetz ist dessen Anwendungsbereich in § 1 abschließend geregelt. Danach ist die Durchführung einer UVP bzw. von Vorprüfungen verpflichtend nur vorgeschrieben, wenn ein Vorhaben unter die Anlage 1 des Gesetzes fällt. Die Fa. Erlos GmbH will keine Anlagentypen errichten, die unter die Anlage 1 fallen. Dementsprechend sind auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keine Vorprüfung vorgeschrieben.

*(3) In der Anlage sollen Abfälle über einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr gelagert werden. Hieraus folgt eine UVP-Pflicht oder die Pflicht zu einer Vorprüfung des Einzelfalls.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist weder beantragt, noch beabsichtigt. Es ist seitens der Genehmigungsbehörde über das zu entscheiden, was beantragt ist. Theoretisch mögliche andere Nutzungen des Betriebsgeländes können nicht unterstellt werden, zumindest solange es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass die beantragte Nutzung aus praktischen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbar wäre.

*(4)/(23) Die Anlage soll als Giftmülldeponie mit Verwertung dienen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine Deponie ist eine Anlage zur langfristigen, zeitlich unbegrenzten Ablagerung von Abfällen. Die Definition für „Deponie“ lässt sich aus § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz herleiten. Danach sind Deponien im Sinne dieses Gesetzes Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche. Im beantragten Verfahren geht es nicht um die Abfallbeseitigung, sondern um das Recycling, die Wiederverwertung und den Abtransport. Abfälle werden zeitweilig gelagert und nicht abgelagert. Flächen für eine dauerhafte Ablagerung stehen auf dem Betriebsgelände auch gar nicht zur Verfügung.

*(5) Die Anlage fällt wegen des Vorhandenseins des Mischoxids aus den Li-Ionenakkumulatoren unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV), da Mischoxid unter die Nr. 2.31 des Anhangs 1 der Verordnung fällt. Weiterhin erfolgt keine Risikobetrachtung zu Mischoxid, welches kanzerogen ist.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In Nr. 2.31 des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung sind verschiedene Nickelverbindungen als gefährliche Stoffe abschließend aufgeführt. Es handelt sich um einatembare pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Tri-Nickelsulfid und Di-Nickelsulfid). Die Auflistung in Anhang 1 der Störfall-Verordnung ist abschließend. Lithium-Nickeloxid-Mischoxid ist in der Nr. 2.31 des Anhangs 1 nicht explizit aufgeführt und kann deshalb dieser Nr. nicht zugeordnet werden.

Die Handhabung des kanzerogenen Mischoxids findet in geschlossenen Systemen mit Absaugung und Abluftfilterung statt. Das Material liegt nur nach der Trocknung und beim Abfüllen in Big-Bags teilweise staubförmig vor. Durch Absaugung und Abluftfilterung findet keine signifikante Freisetzung von Stäuben des Materials statt. Die Emissionen aus der Abluft im Prozess des Li-Ionen-Akkumulator-Recyclings liegen unterhalb der Bagatellmassenströme nach TA Luft. Weitere Anforderungen können derzeit nicht gestellt werden.

*(6) Entgegen der Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte die Auslegung der Unterlagen im Internet nicht durchgängig im angegebenen Zeitraum vom 30.07.2018 bis 29.08.2018. Am 16.08.2018 standen die Unterlagen mehrere Stunden vormittags im Internet nicht zur Verfügung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund dieses Auslegungsmangels betroffene Bürger keine Stellungnahme abgeben konnten. Weiterhin wird wegen der Falschbezeichnung der Siedlerstraße als Straße der Einheit im Lageplan Nr. 5.1 der Antragsunterlagen ebenfalls die Wiederholung der Auslegung gefordert.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf Grund eines technischen Defekts waren die Unterlagen im Internet am 16.08.2018, vormittags für einige Stunden für die Öffentlichkeit nicht verfügbar.

Bei der Auslegung im Internet handelt es sich um eine zusätzliche Auslegung auf der Grundlage des § 27a VwVfG in dem jedoch keine Aussage über die Dauer der Auslegung getroffen wird.

Die Einwender sind durch die verkürzte Auslegung im Internet jedoch nicht in ihren Rechten verletzt, da sie gleichwohl durch die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen zum Vorhaben ihre Rechte gewahrt haben. (OVG NRW vom 01.06.2015, Az.: 8 A 1487/14, unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 29.03.1966, Az.: I C 19.55).

Nach den Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine Auslegung der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde und bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standortes des geplanten Vorhabens vorgeschrieben. Die Unterlagen wurden tatsächlich in der Gemeindeverwaltung Lichtentanne und dem Umweltamt des Landkreises Zwickau ausgelegt.

Die Auslegung entspricht somit den Formvorschriften des § 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Bezüglich der Falschbezeichnung der Straße handelt es sich um einen Schreibfehler. Aus den übrigen Planungsunterlagen ist jedoch ersichtlich, dass hier die B 173 gemeint ist, statt die beschriebene B 73. Hier liegt eine bloße Unrichtigkeit vor, die korrigiert werden kann. Die Unrichtigkeit muss offensichtlich sein, was bei einer falschen Bezeichnung von Straßennamen oder Hausnummern gegeben ist, solange aus den übrigen Unterlagen offensichtlich erkennbar ist, um welche Straße oder welches Gebäude es sich handelt. Dies ist hier der Fall. Der Fehler wurde korrigiert.

#### Lärmemissionen/-immissionen

*(7)/(8)/(9) Die Lärmschutzwand ist unwirksam, da sich Lärm nach oben und dann von oben in alle Richtungen ausbreitet. Außerdem soll nachts die Dachlüftung laufen, die enorme Geräuschpegel verursacht. Weiterhin entsteht zusätzlicher Lärm durch den LKW-Verkehr, An- und Abkoppelgeräusche, Knallen von Stahl und Containern. Außerdem entsteht starker Lärm durch Einwürfe von Metall in die Container.*

*Im Erörterungstermin wurde weiterhin bemängelt, dass die Wohnnutzungen an der Grundstraße nicht berücksichtigt wurden*

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Diese Geräusche sind in der Schallimmissionsprognose (Anlage 19 der Antragsunterlagen: Schallimmissionsprognose Nr. 18 2316-IO2 vom 19.07.2018; Verf.: Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH) berücksichtigt worden und führen an den Immissionsorten nicht zu einer Überschreitung der Immissionsricht- und -zielwerte.

Die Nachberechnung des Beurteilungspegels am Immissionsort Grundstraße 8 (Anlage 19 der Antragsunterlagen: Schreiben vom 11.02.2019, Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH) ergab, dass dieser tags wie nachts mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt. Damit liegt der Immissionsort nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm.

*(10) Die Schallimmissionsprognose ist fehlerhaft und unzutreffend, insbesondere wegen der unzutreffenden Gebietseinstufung der umliegenden Wohnbebauung als Mischgebiet (MI) anstatt Wohngebiet (WR/WA).*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Auswahl und Zuordnung der Immissionsorte (IO) erfolgte unter Berücksichtigung der Nrn. 2.2 (Einwirkungsbereich der Anlage), 2.3 (maßgeblicher IO) und 6.6 (Zuordnung des IO) TA Lärm.

Für die Gebäude Siedlerstraße 25 und Straße der Einheit 2 wurde in der bereits vorhandenen, rechtskräftigen Baugenehmigung für die Fa. WP Vermietungs GmbH Zwickau (Landkreis Zwickau-Az.: 1460-632.61.5826.2016/25 vom 02.03.2017) ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch von Mischgebieten (MI) nach § 6 BauNVO ermittelt. Da sich zwischenzeitlich keine Nutzungsänderung ergeben hat, ist dieser Schutzanspruch für diese Gebäude weiterhin maßgebend.

Der Schutzanspruch des o. g. IO Straße der Einheit 2 ergibt sich auch aus der vor Ort vorgefundenen besonderen Art der tatsächlichen baulichen Nutzung, da für den Bereich dieses IO kein verbindlicher Bauleitplan vorliegt. Die Festlegung des Schutzanspruches von Mischgebiet (MI) orientiert sich weiterhin auch an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lichtentanne (Stand: 1/2017). Der IO liegt demnach im Außenbereich. Für schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich gilt ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch vergleichbar mit MI.

Der IO Siedlerstraße 25 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BBP) „Handwerks- und Gewerbehof“ Schönfels und ist als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Da die tatsächliche Nutzung (Wohnen ohne gewerblichen Bezug) jedoch nicht dem § 8 Abs. 3

BauNVO entspricht (ausnahmsweise sind Wohnungen nur für Betriebsinhaber zulässig), ergibt sich aufgrund des Bestandsschutzes ein immissionsschutzrechtlicher Mindestschutzanspruch von MI.

Auch bei Betrachtung der tatsächlichen Art der Nutzung der Wohnbebauung an der Siedlerstraße und Straße der Einheit ergibt sich der Mischgebietscharakter aus dem engen Zusammenhang mit dem heutigen B-Plangebiet „Handwerks- und Gewerbehof“. Dieses Gebiet war schon lange Zeit ein Gewerbegebiet, zunächst Gelände einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft mit Stall- und zugehörigen Nebenanlagen, später dann Standort eines größeren Einzelhandelsbetriebs. Demnach existierte hier für Jahrzehnte Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung unmittelbar räumlich nebeneinander. Ein allgemeines oder gar reines Wohngebiet liegt hier somit nicht vor, zumindest gilt dies für die unmittelbar an das Gewerbegebiet angrenzenden Wohnnutzungen.

*(11) Es fehlt eine Immissionsprognose nach TA-Luft zu Feinstaub. Feinstaub im Außenbereich des Betriebsgeländes und von der Abluftanlage ist zu betrachten.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es gibt im Recyclingbetrieb nur eine Abluftquelle im Bereich Batterierecycling. Die Kunststoffshredderanlagen sind eingehaust. Von diesen Anlagen wird keine Abluft nach außen geleitet. Die Anlage zur Zerlegung der Katalysatoren wird mit Absaug- und Filteranlagen betrieben. Auch von dieser Anlage wird keine Abluft nach außen geleitet. Diffuse Emissionen, etwa durch Türen, Tore und Fenster, sind mengenmäßig nicht relevant.

Die sogenannten Bagatellmassenströme (BMS) nach 4.6.1.1 TA Luft betragen für Staub, einschließlich Feinstaub, 1 kg/h und für den hier weiter maßgeblichen Stoff Nickel 25 g/h. Die BMS werden gemäß Genehmigungsantrag im vorliegenden Fall durch eine entsprechende Filteranlage nicht überschritten. Dies wird auch durch die im Genehmigungsbescheid festzulegenden emissionsseitigen Grenzwerte für Staub und Nickel sichergestellt und nach Inbetriebnahme durch eine Messung kontrolliert werden.

Im Außenbereich des Betriebsgeländes wird nicht mit staubenden Stoffen/Gütern umgegangen, es werden ausschließlich feste Stoffe gehandhabt, so dass mit signifikanten staubförmigen Emissionen von Schadstoffen im Außenbereich nicht zu rechnen ist.

Werden die BMS unterschritten, muss nach TA Luft Nr. 4.6.1.1 keine explizite Betrachtung der Immissionen erfolgen. Ein sachlicher Grund zur Forderung nach einer Staubimmissionsprognose liegt demnach nicht vor.

*(12)/(13) Eine allgemeine Gefährdung der Nachbarschaft durch Umweltgifte wird befürchtet. Es wird angenommen, dass durch Erwärmung der Kunststoffe beim Shreddern Gifte, Weichmacher und Lösemittel in die Luft freigesetzt werden und ins Freie gelangen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Beim Shreddern der Kunststoffe werden keine giftigen Stoffe freigesetzt. Nur bei starker Erwärmung wäre es denkbar, dass flüchtige Bestandteile der Kunststoffe ausgasen. Die zu recycelnden Kunststoffe erwärmen sich im Shredderprozeß jedoch nur geringfügig. Aus den Shredderanlagen wird außerdem keine Abluft nach Außen emittiert.

*(14) Die Luftschadstoffemissionen der Anlage müssen kontinuierlich gemessen werden.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine kontinuierliche Messung der Emissionen kann nur unter den Voraussetzungen der Nr. 5.3.3.2 Absatz 1 der TA Luft gefordert werden. Diese Voraussetzungen liegen jedoch bei der Recyclinganlage nicht vor. Wiederkehrende Messungen an den Filteranlagen wurden unter Abschnitt C. Nr. 2.10 auf Grundlage von Nr. 5.3.2.1 TA Luft beauftragt.

*(15) Durch die an- und abliefernden LKW wird eine höhere Luftverschmutzung erzeugt.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Fahrzeuge sind für den Straßenverkehr vom Kraftfahrtbundesamt zugelassen. Der Betrieb dieser Fahrzeuge ist zwangsläufig mit Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, diese sind nicht vermeidbar. Zum Betrieb der Anlage sind diese Fahrzeuge unerlässlich. Emissionen aus dem Straßenverkehr können grundsätzlich nicht als unzumutbar eingestuft werden.

*(16) Bei einem Kunststoffbrand wird die Luft vergiftet und die Anwohnerschaft gefährdet.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es wird auf die Ausführungen unter den Nrn. (30)/(19)/(22) verwiesen.

*(17) Es werden Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die nächtliche Werksbeleuchtung befürchtet.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Lichtimmissionen durch Anlagen gibt es kein gesetzliches Regelwerk. Mit den LAI-Hinweisen zur „Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ ist jedoch ein untergesetzliches Hilfsmittel vorhanden.

Die Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte richtet sich in erster Linie nach den Festlegungen des Bebauungsplans (BP). Liegt kein BP vor, ist auf die tatsächliche Nutzung abzustellen (hier: Mischgebiet).

Relevante Einwirkungen für die Beurteilung sind

- Raumaufhellung und
- Blendung (genauer psychologische Blendung).

Die nach dem o.g. Hinweis schutzwürdigen Räume sind

- Wohnräume
- Schlafräume
- Unterrichtsräume und
- Büroräume, Praxisräume oder ähnliche Arbeitsräume.

Im vorliegenden Fall ist auf Grund der tatsächlich geplanten Beleuchtung (konsequente Beleuchtung von oben nach unten durch entsprechende Leuchten, geringe Beleuchtungsstärke) sowie der Entfernung der Wohngebäude zur Anlage nicht mit erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft zu rechnen. Zeitpunkt und Dauer der Beleuchtung im Bereich der Erlos GmbH werden zwischen 6:00 und 22:00 Uhr angegeben. Somit ist für den Großteil der Nachtzeit die Beleuchtung bei Erlos ausgeschaltet; dadurch werden die Lichtemissionen im Betriebsgelände erheblich minimiert.

Der Antragsteller legte ein Beleuchtungskonzept (Anlage 19 der Antragsunterlagen) mit Visualisierung vor, aus dem die Ausleuchtung des Betriebsgeländes und der Nachbarschaft ersichtlich ist. Danach ist u.a. auch festzustellen, dass durch die geplanten Lärmschutzwände eine weitgehende Abschirmung der Nachbarschaft von der Beleuchtung erfolgt.

*(18) Durch den Betrieb der Anlage und der LKW kommt es zu Geruchsbelästigungen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Betrieb der Anlage ist nicht signifikant mit Geruchsemissionen verbunden. Es werden keine geruchsemitterenden Stoffe gehandhabt. Beim Shreddern der Kunststoffe entstehen ebenfalls keine geruchsintensiven Stoffe, da die Kunststoffe sich im Shredderprozeß nur geringfügig erwärmen. Nur von stark erwärmten oder geschmolzenen Kunststoffen könnten signifikante Geruchsemissionen ausgehen.

*(18a) Erschütterungsbelästigungen durch den Anlagenbetrieb sind nicht auszuschließen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Geringe Erschütterungen können von den Shredderanlagen erzeugt werden. Unter diesen Anlagen sind jedoch Schwingungsdämpfer angeordnet, die verhindern, dass Schwingungen weiter übertragen werden können. Zusätzlich sind die Bodenplatten des Gebäudes mechanisch entkoppelt vom Gebäude angeordnet. Bedenken, dass sich Erschütterungen vom Gelände in irgendeiner Weise ausbreiten können, bestehen deshalb nicht.

### Baurecht/Bauplanungsrecht

*(19), (22) Die geplante Anlage gehört nicht neben die Wohnbebauung, sondern in ein Industriegebiet wegen des Gefährdungspotentials und der Brandgefahr. Die Anlage wird als erheblich belästigend eingeschätzt und ist zu nah an der Wohnbebauung. Als IED-Anlage/ Recyclingbetrieb ist die Anlage erheblich störend und nicht zulässig im Gewerbegebiet.*

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Für Gebäude besteht immer eine Brandgefahr, dies gilt sowohl für Wohnhäuser, als auch für gewerblich genutzte Gebäude. Die Fachbehörde, die Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Landratsamtes Zwickau hat bestätigt, dass die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der sächsischen Bauordnung (SächsBO) hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes beim Vorhaben der Erlos GmbH erfüllt werden. Es werden Brandwände zwischen den Nutzungseinheiten errichtet und der gesamte Hallenkomplex verfügt über eine Sprinkleranlage. Nach § 30 SächsBO reicht brandschutztechnisch gesehen ein Abstand von 5 m zu benachbarten Gebäuden aus. Dieser Abstand wird zur umgebenden Wohnbebauung weit überschritten. Auch die geplanten Maßnahmen zur Brandabwehr wurden geprüft und für angemessen und ausreichend befunden.

Der Prüflingenieur für Brandschutz, Prof. Dr.-Ing. Nietzold, hat die Konformität der laut Brandschutzkonzept geplanten Brandschutzmaßnahmen mit den gesetzlichen Anforderungen ebenfalls bestätigt. Darüber hinausgehende Anforderungen können nicht gestellt werden und sind auch nicht erforderlich.

Ein erhöhtes Gefährdungspotential kann ebenfalls nicht unterstellt werden. Die Gefahrenwahrscheinlichkeit ist nicht als überdurchschnittlich einzustufen. Sie ist hinsichtlich der Brandlast der gelagerten Kunststoffmengen vergleichbar mit dem Lager eines Großhandelsbetriebes z. B. für Kunststoffrohre oder Kunststoff-Wellplatten zur Dachbedeckung oder etwa eines gewerblichen Betriebs zur Kunststoffverarbeitung. Die Gefährdung durch die gehandhabten Lithiumionenakkumulatoren ist ebenfalls nicht als außergewöhnlich hoch anzusehen, da diese in einem speziellen Gefahrstoffcontainer mit automatischer Löschfunktion gelagert werden. Im Demontageprozess befinden sich außerdem maximal 4 Akkumulatoren, zudem räumlich getrennt voneinander. Diese Akkumulatoren sind zuvor elektrisch entladen worden, was das Selbstentzündungsrisiko auf eine Wahrscheinlichkeit von nahezu Null senkt. Sollte es dennoch zu einem Akkumulatorenbrand kommen, so wäre dieser räumlich sehr begrenzt und durch die sofortigen Löschmaßnahmen schnell unter Kontrolle zu bringen.

Vom Anlagenbetrieb der Fa. Erlos gehen auch keine erheblichen Belästigungen aus. Das grundsätzliche Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG ergibt sich bei Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen vorrangig aus der Umweltrelevanz der gehandhabten Stoffe und deren Gefährdungspotential für die Umweltmedien Wasser, Boden und Luft, teilweise aber auch aus der

Belästigungsrelevanz, beispielsweise Lärm- und Staubemissionen von Bauschuttrecyclinganlagen oder Schrottplätzen.

Hinsichtlich der Belästigungswirkung für die Nachbarschaft ist die Anlage der Fa. Erlos GmbH jedoch als atypische Anlage zu werten. Von dieser Anlage gehen weder signifikante Luftverunreinigungen noch signifikante Lärmemissionen aus. Es gibt nur eine Emissionsquelle (A), von der nur geringe Stoffmassenströme im Abgas ausgehen. Gerüche werden von der Anlage gar nicht emittiert.

Der hauptsächlich Lärm erzeugende Shredderbetrieb findet in einer geschlossenen Halle statt. Die Lärmemissionen aus der Umschlagfähigkeit im Außenlager einschließlich des LKW-Verkehrs sind ebenfalls als gering zu werten. Die zu recycelnden Materialien werden überwiegend in Containern angeliefert und aus diesen geordnet händisch entnommen. Weitere signifikante Lärmquellen sind in der Anlage nicht zu verzeichnen. Von der geringen Lärmrelevanz des Außenlagers konnte sich die Genehmigungsbehörde bereits mehrfach an der nahezu identischen Anlage der Fa. Erlos GmbH in Zwickau überzeugen.

Die Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld der Anlage liegen gemäß der dem Antrag beigefügten Schallimmissionsprognose mindestens 6 dB(A) unter dem gemäß TA Lärm einzuhaltenden Richtwert von 60 dB(A) tagsüber. Der Richtwert wird auch ohne besondere organisatorische Betriebsbeschränkungen eingehalten.

Es ist hinsichtlich der Frage der erheblichen Belästigung weiterhin festzustellen, dass die Baunutzungsverordnung in den §§ 2 bis 11 die zulässigen Nutzungen *in den Bebauungsplangebieten* beschreibt und grundsätzlich nicht für die (tatsächlichen) Nutzungen *außerhalb* dieser Gebiete gilt. Innerhalb des Gewerbegebietes sind gemäß TA Lärm aber tatsächlich Lärmimmissionen von 65 dB(A) tags zulässig. Dieser Wert wird im Falle der Fa. Erlos GmbH um 11 dB(A) unterschritten. Der Schutz der Wohnnutzungen außerhalb des Gewerbegebiets vor erheblichen Belästigungen durch Lärm ist bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Mischgebiete nach TA Lärm gegeben. Die Einhaltung wurde durch die dem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose nachgewiesen.

Unter Würdigung der vorstehenden Ausführungen kommt die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung, dass von der Anlage der Fa. Erlos GmbH weder überdurchschnittliche Gefahren, insbesondere Brandgefahren, noch erhebliche Belästigungen ausgehen werden, die in einem Gewerbegebiet nicht zulässig wären. Es handelt sich bei der Anlage nach Überzeugung der Genehmigungsbehörde um eine atypische Anlage.

(20) *siehe Nr. (42)*

(21) *Die Anlage ist nur im Außenbereich wegen des besonderen Gefährdungspotentials des Recyclings der Lithium-Ionen-Akkus zulässig.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Außenbereich soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Ausnahmen regelt § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Darin ist festgelegt, dass nur die in Abs. 1 genannten Vorhaben im Außenbereich zulässig sind (sog. „privilegierte Vorhaben“). In wenigen Fällen kann auch ein sonstiges Vorhaben nach Abs. 2 zugelassen werden. Die Anlage der Fa. Erlos GmbH kann jedoch keinem der in Abs. 1 genannten Vorhabenskategorien zugeordnet werden. Sie ist nicht auf den Außenbereich verwiesen, da sie zwanglos in einem Gewerbe- oder Industriegebiet verwirklicht werden kann.

Bezüglich der vorgetragenen Gefährdungen wird auf die Ausführungen zu den Nrn. (19)/(22) verwiesen.

(22) *siehe Nr. (19)*

*(23) Als Giftmülldeponie ist die Anlage in der Nähe von Wohnbebauung und LSG nicht zulässig.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter (4) verwiesen.

*(24) Der Abstand nach „Abstandserlass“ wird nicht eingehalten.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Behörde geht davon aus, dass der Abstandserlass Nordrhein-Westfalen gemeint ist. Die in der Abstandsliste des Erlasses aufgeführten Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S. von § 50 BImSchG in Bauleitplanverfahren bestimmt. Sie gelten nicht in Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in Genehmigungs- / Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren. Die bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Abstände werden eingehalten.

*(25) Die Gewerbehalle verschandelt die Sicht auf die Burg und den Ort.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Baugenehmigung für die Gewerbehalle wurde bereits vor dem jetzt zu entscheidenden Antrag erteilt. Über deren Rechtmäßigkeit ist in dem jetzt laufenden Verfahren nicht mehr zu entscheiden.

Im Übrigen wurde für das Bauvorhaben die denkmalschutzrechtliche Zustimmung gemäß § 12 Abs. 3 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) erteilt. Bei der Beurteilung des Bauvorhabens wurden ausweislich die Forderungen des Umgebungsschutzes, ausgehend von den Sachgesamtheiten Schloss Neuschöfels und Burg Schöfels, berücksichtigt (gemäß § 2 Abs. 3 SächsDSchG). Die zuständigen Fachbehörden, das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie, wurden am Verfahren beteiligt und erteilten das entsprechende Einvernehmen.

*(26) Die Standsicherheit der Gewerbehalle ist nicht gewährleistet wegen möglicher Hohlräume aus Altbergbau.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gemäß bergbehördlicher Mitteilung vom 11.10.2018 sind im unmittelbaren Bereich des Vorhabens nach den bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Die Bergbehörde empfahl, die Baugruben auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen. Diese Überprüfung ist durch einen Geotechniker erfolgt. Dabei wurden keine Hohlräume oder Hinweise auf solche entdeckt.

*(27) Die Erdbebengefahr (Zone 1) ist nicht berücksichtigt.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei der Erstellung des Standsicherheitsnachweises wurde die Erdbebenzone berücksichtigt. Die Erdbebenzone fließt regelmäßig in die Berechnungen des Standsicherheitsnachweises ein und wurde auch beim vorliegenden Bauvorhaben berücksichtigt.

Im Übrigen wurde die Baugenehmigung für die Gewerbehalle bereits vor dem jetzt zu entscheidenden Antrag erteilt. Über deren Rechtmäßigkeit ist in dem jetzt laufenden Verfahren nicht mehr zu entscheiden.

*(27a) Es gibt keine gesicherte Erschließung (§§ 30 Abs. 3, 34 Abs. 1 BauGB), da das Produktionsabwasser nicht eingeleitet werden kann.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Wasser aus dem Behandlungsschritt Leaching wird gesammelt und extern entsorgt. Ein Zwang zur Indirekteinleitung besteht nicht, da das Wasser nicht zwingend unter einen der Anhänge des Abwasserordnung (AbwV) eingeordnet werden kann.

Außerdem ist die Leaching-Anlage eine HBV-Anlage (Herstellen, Behandeln, Verwenden) und keine Abwasserbehandlungsanlage.

### Brandschutz

*(28) Die Feuerwehren sind nicht auf Brände von Li-Ionen-Akkus vorbereitet, Ausrüstung fehlt, zweiter Rettungsweg fehlt.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Aus- und Fortbildung für Feuerwehrangehörige ist in den Feuerwehrdienstvorschriften festgelegt. Auf Basis der hier angeführten Grundlagen werden die Feuerwehrangehörigen in den Bereichen Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung ausgebildet. Dies erfolgt allumfassend von der Ausbildung auf Gemeindeebene über die Kreisausbildung bis hin zu den Angeboten der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Damit liegt eine einheitliche Grundlage für die Qualifikation aller Feuerwehrangehörigen, unabhängig davon, ob es sich um eine „einfache“ Einsatzkraft oder eine Führungskraft handelt, vor.

Grundlage für diese Aus- und Fortbildungen bilden regelmäßig Fachveröffentlichungen verschiedener Forschungseinrichtungen sowie die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBFbund) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV).

Bezüglich von Besonderheiten beim Löschen von Lithiumionenakkumulatoren wurde z. B. am 01.09.2018 eine Fortbildung in Kooperation mit der Volkswagen Sachsen GmbH am Standort Mosel durchgeführt.

Seit Mai 2018 liegt eine neuerliche, gemeinschaftlich veröffentlichte Fachempfehlung des DFV und der AGBFBund mit dem Titel „Risikoeinschätzung Lithium-Ionen Speichermedien“ vor. Dieser ist u. a. zu entnehmen, dass zur Brandbekämpfung von Lithium-Ionen-Speichermedien die herkömmlichen und somit bekannten Vorgehensweisen bei Brandeinsätzen grundsätzlich geeignet sind. Als Löschmittel der Wahl bei Bränden von Lithium-Ionen-Speichermedien sowie von Geräten mit eingebauten Lithium-Ionen-Speichermedien wird Wasser empfohlen. Die Verwendung von Löschmittelzusätzen ist möglich. Ziel ist, durch eine möglichst frühzeitige und ausreichend lange Kühlung des Speichermediums, die Verhinderung des thermischen Durchgehens („thermal runaway“).

Das bedeutet, dass auch beim Brand eines Lithium-Ionen-Speichermediums für die örtlichen Feuerwehren die üblichen taktischen Grundsätze gelten. Hierbei sind die in den örtlichen Feuerwehren vorzufindenden Ausrüstungsgegenstände (z. B. wasserführende Fahrzeuge/ Löschmittelauswurfsvorrichtungen/persönliche Schutzausrüstung/etc.) als geeignet anzusehen.

Unter Beachtung der vorgenannten Ausführungen hat die Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz des Landratsamtes Zwickau bestätigt, dass die Feuerwehren in Sachsen und damit auch die örtlich zuständigen Feuerwehren in der Gemeinde Lichtentanne in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben auch bei brennenden oder verunfallten Lithium-Ionen-Speichermedien sachgerecht zu bewältigen.

Eine zweite Feuerwehrezufahrt ist nicht erforderlich und nach keiner Rechtsvorschrift vorgeschrieben. Zwar ist es denkbar, dass es zu einem Unfall im Zufahrtsbereich, welcher diesen vollständig blockiert, kommt, und gleichzeitig in der Recyclinganlage ein Feuer ausbricht, jedoch lässt sich wegen der sehr geringen Wahrscheinlichkeit der Gleichzeitigkeit derartiger Ereignisse daraus keine 2. Zufahrt zwingend fordern. Sollte es zu einer zufälligen Blockade der Zufahrt über die Kaufmarktstraße kommen, kann das Gelände auch über die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden. Die Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend vorgerüstet.

*(29)/(34) Der Elektrolyt der Li-Ionen-Akkus ist explosiv, bei Brand kann sehr giftiges Phosphin entstehen, bei Zellbrand ist mit meterhohen Flammen und Trümmerwurf zu rechnen. Li-Ionen-Batterien haben Explosionsrisiko und ein hohes Brandrisiko.*

Die Einwendung trifft im Wesentlichen zu, führt aber nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

Beim Versagen von Lithium-Ionen-Speichermedien werden i. d. R. Elektrolyt-Dämpfe freigesetzt. Diese sind brennbar und können sich vor einem Entzünden ansammeln, so dass eine Umsetzung in einer schnellen, z. T. mit Druckanstieg einhergehenden exothermen Reaktion möglich ist.

Die Entstehung und Freisetzung von u. a. Flusssäure und Phosphor-pentafluorid bzw. Phosphorsäure sowie weiteren giftigen und kanzerogenen Stoffen (z. B. PAK) ist je nach Zusammensetzung beim Versagen Lithium-Ionen-Speichermedien möglich.

Das Abbrennen von beschädigten Lithium-Ionen-Speichermedien kann sehr schnell, teils „explosionsartig“ ablaufen. Dadurch ist das Umherschleudern von brennenden Teilen nicht ausgeschlossen.

Es sind jedoch bei den Auswirkungen die Dimensionen zu beachten.

Es kann weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die im Sicherheitscontainer gelagerten Akkumulatoren alle gleichzeitig abbrennen, da hier eine sofortige automatische Löschung im Entzündungsfall schon eines einzelnen Akkumulators erfolgt. Es wird in der Praxis davon ausgegangen, dass nur ein einziger Akkumulator in Brand gerät. Dieser ist auf Grund seiner Größe nicht in der Lage, großflächigen Schaden anzurichten; auch bei den entstehenden Gift-/Schadstoffen handelt es sich um relativ geringe Mengen, die in der Luft mit zunehmender Entfernung zum Ausgangspunkt stark verdünnt werden, so dass eine unmittelbare Gefährdung an der umgebenden Wohnbebauung nicht unterstellt werden kann.

Weiterhin sind der Betreiber und die Feuerwehr auf solche Unfälle gut vorbereitet. Der Betreiber hat hierzu eigens einen Notfallplan/Betriebsanweisung zum Verhalten der Mitarbeiter bei Störungen/Havarien/Feuer beim Umgang mit Li-Ionen-Akkus erstellt.

Bei jeder Verbrennung werden mehr oder weniger Brandfolgeprodukte freigesetzt. Der Brand eines einzelnen Akkumulators ist vergleichbar mit einem Brand eines entsprechenden Elektrofahrzeugs. Würde man die Gefahr eines solchen Brandes zum Ausschlusskriterium für den Betrieb machen, dürften auch keine Elektrofahrzeuge betrieben werden. Analog verhält es sich mit den Akkumulatoren, welche sich auf dem Betriebsgelände der Fa. Erlos GmbH befinden werden. Die Gefahr eines Brandes kann nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen.

*(30)/(16) Es entstehen giftige Gase bei einem Kunststoffbrand.*

Die Einwendung trifft zu, führt aber nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

Bei jeder Verbrennung werden mehr oder weniger Brandfolgeprodukte freigesetzt.

Ein Brand in einem Gewerbebetrieb kann nie vollständig ausgeschlossen werden. Es wird auf die Ausführungen unter der Nr. (19)/(22) verwiesen. Die bloße Gefahr eines Brandes kann nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen, andernfalls könnte kein Vorhaben in einem Gewerbegebiet mit umliegender Wohnbebauung realisiert werden.

*(31)/(32) Bei einem Brand wird die angrenzende Streuobstwiese vergiftet; es besteht die Gefahr, dass Obst und Gemüse nicht mehr angebaut werden können wegen der Vergiftungsgefahr bei einem Brand. Wegen der Brandgefahr ist das Vorhaben nicht in der Nähe zu Wohnbebauung zulässig, Anlieger werden erhöhtem Schädigungsrisiko ausgesetzt.*

Die Einwendung trifft zu, führt aber nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

Grundsätzlich besteht bei einem Brand das Risiko, dass es im angrenzenden Gebiet zu einem „Niederschlag“ aus den Brandfolgeerscheinungen kommt. Damit kann die Gefahr einer Beeinträchtigung/Verunreinigung der angrenzenden Flächen einhergehen.

Ein gegenüber einem „konventionellen“ Gewerbebetrieb signifikant erhöhtes Risiko durch das Vorhaben ist jedoch nicht zu unterstellen. Beim Vorhaben der Fa. Erlös GmbH handelt es sich nicht um einen Störfallbetrieb im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), so dass bei Einhaltung (wie vorliegend) der bauordnungsrechtlichen Anforderungen das Vorhaben zulässig ist.

*(33) Bei einem Brand im Recyclingbetrieb kann durch Feuerüberschlag die Photovoltaikanlage eines Hauses in der Nachbarschaft in Brand geraten und das Haus muss abbrennen.*

Die Einwendung trifft zu, führt aber nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Brand im Bereich der Photovoltaikanlage kommt, sei es durch externe Einwirkungen, einen technischen Defekt der Anlage selbst oder aber aus dem Gebäude heraus. Dies gilt für jede Photovoltaikanlage und ist nicht standortspezifisch.

Mit der Anordnung einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Gebäude ist man sich den im vorstehenden Punkt angeführten Aspekten bewusst und akzeptiert das Restrisiko, dass es im konkreten Einzelfall trotz aller möglichen Maßnahmen der Feuerwehr zum Totalverlust des eigenen Gebäudes kommen kann.

Ein spezifisch erhöhtes, unzumutbares Brandrisiko ausgehend von der geplanten Anlage der Fa. Erlös GmbH besteht jedoch nicht. Soweit die bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllt werden (wie vorliegend) ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

*(34) siehe Nr. (29)*

*(35) Eine Ex-Zonen-Betrachtung für die Lithiumionenakkumulatoren-Recyclinganlage fehlt.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Möglichkeit der Bildung explosionsgefährlicher Zonen beim Lithiumionenakkumulator-Recycling wurde vom Antragsteller beachtet. Die Fa. ULT AG als vorgesehener Lieferant für die Absaug- und Filteranlage hat die mögliche Entstehung explosionsgefährlicher Atmosphäre für die spezifischen Bedingungen bei der Fa. Erlös GmbH untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die untere Explosionsgrenze (UEG) im Verfahren nicht erreicht wird (Schreiben der Fa. ULT AG vom 22.02.2018). Für die Genehmigungsbehörde ist diese Untersuchung plausibel.

*(36) Von der Anlage ausgehende giftige Stoffe (Quecksilber, Cadmium, Blei) gefährden Organismen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei der Fa. Erlös GmbH wird mit Blei (Pb), Cadmium (Cd) oder Quecksilber (Hg) jeweils als Stoff nicht umgegangen. Es gibt auch keine Hinweise, dass diese Stoffe beim Recycling freigesetzt werden.

*(37) Austretender Elektrolyt bildet mit Flüssigkeit Fluorwasserstoffsäure (HF, hochgiftig); bei einem Batteriebrand entstehen toxische Gase.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Fluorwasserstoffsäurebildung wird durch die Prozessführung im basischen Bereich beim Leaching ausgeschlossen. Im Übrigen wird die Leaching-Anlage als geschlossenes System betrieben. Im basischen Milieu liegen Fluoride vor, die mit dem Abwasser entsorgt werden.

Hinsichtlich des Entstehens toxischer Gase bei einem Akkumulatorenbrand wird auf die Ausführungen unter den Nrn. (29)/(34) verwiesen.

*(38)/(40) Ein Austritt von kontaminiertem Löschwasser gefährdet geschützte Tiere; es gibt keine Löschwasserrückhaltung.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Aussage, dass keine Löschwasserrückhaltung vorgesehen ist, trifft nicht zu.

Für den Brandabschnitt 3.2 ist aufgrund des geplanten Produktionsablaufs und des entsprechend anfallenden Materials bei einem Löschangriff eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen. Die Bodenplatte wird nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Wassergefährdungsklasse 2, unterhalb mit einer Folienbahn abgedichtet. Die beiden geplanten abflusslosen Gruben werden entsprechend dieser Anforderungen ausgeführt. An allen aufgehenden Bauteilen wird die erforderliche Abdichtungsfolie min. 15 cm über Oberkante Fußbodenfläche hochgezogen und mit Blechprofilen verwahrt. Im Bereich der angrenzenden Türen und Tore werden mobile Löschwasserbarrieren eingesetzt.

Im Havariefall kann kontaminiertes Löschwasser während des Löschangriffs vom Gebäude auch auf die Verkehrsflächen und weiter über das Kanalsystem bis in den Teich gelangen. Aus diesem Grund ist im Übergabebauwerk (Mönch) ein Havarieschieber vorgesehen, welcher den Teich zum anschließenden Kanal in Richtung Bachauslauf abschließt. Damit ist das ungehinderte Weiterfließen von kontaminiertem Wasser nicht möglich.

Entsprechend kann es beim Löschangriff im Falle einer Havarie nicht zum Eintrag von kontaminiertem Löschwasser kommen, welcher zu Schaden an Mensch, Tier und Umwelt führen würde.

*(39) Das Brandschutzkonzept ist mangelhaft, ein Brandüberschlag auf benachbarte Wohnhäuser wurde nicht berücksichtigt.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf erforderliche Abstände zu Grundstücksgrenzen und benachbarten Gebäuden wird im § 30 SächsBO, welcher sich mit der Thematik „Brandwände“ befasst, näher eingegangen. Diesem Paragraphen ist zu entnehmen, dass Brandwände (BW) als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere BW) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern müssen. Konkret wird angeführt, dass BW als Gebäudeabschlusswand erforderlich sind, ..., wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist.

Die tatsächlichen Entfernungen zu Gebäuden im Umfeld der Recyclinghalle liegen bei mindestens 40 m. Somit werden die bauordnungsrechtlichen Vorgaben erfüllt. Weitergehende Forderungen können nicht erhoben werden.

*(40) siehe Nr. (38)*

#### Naturschutz

*(41) Umliegende Biotope (§ 33 BNatSchG) wurden durch Vergiftung von Boden und Luft gefährdet.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die (Direkt-)Einleitung von (Produktions-)Schmutzwasser ist weder beantragt, noch vorgesehen oder erforderlich.

Giftige Stoffe werden auch über den Luftpfad nicht emittiert.

*(42)/(20)/(44) Der Betrieb der Anlage führt zum Verstoß gegen § 44 BNatSchG – in den Lebensraum bedrohter Tierarten wird unzulässig eingegriffen, auch durch Lärm von LKW. Das Vorhaben stört den Lebensraum für Tiere und Pflanzen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Anlagengelände sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nach § 44 BNatSchG besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt. Die im Umfeld der Gewerbefläche bekannten Vorkommen sind von den Auswirkungen der Anlage bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht erkennbar betroffen. Im näheren Umfeld der Anlage befinden sich darüber hinaus vordergründig Siedlungsflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen, die nur eingeschränkt für besonders geschützte Arten von Bedeutung sind. Durch die bisherige gewerbliche Vornutzung ist bereits eine gebietstypische Lärmkulisse als Vorbelastung vorhanden.

*(43) Von der Anlage gehen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen in die benachbarten Schutzgebiete aus (LSG, FFH). Durch die Außenbeleuchtung werden Insekten angezogen und sterben in den Leuchten; nachfolgend finden Vögel keine ausreichende Nahrung mehr.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die geschützten Gebiete von Natur und Landschaft im Umfeld der Anlage sind von den Auswirkungen der Anlage bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht betroffen. Es erfolgen keine Einleitungen in örtliche Oberflächengewässer. Dass die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Römertal“ bis an die Gewerbefläche heranreicht, hatte Gründe einer nachvollziehbaren Abgrenzung und eines Puffer-abstandes zu den eigentlich naturschutzfachlich bedeutsamen Kernflächen des LSG, zu denen u.a. die Hangwälder entlang von Neumarker Bach und Plexbach gehören. Die um die Anlage befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung für das LSG deutlich abzustufen.

Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Römertal“, ihre Ver- und Gebote beziehen sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des LSG und können außerhalb nicht für Bewertungen von Vorhaben herangezogen werden.

Die Anlage befindet sich nicht im Geltungsbereich des LSG. Die Angrenzung an das LSG ist dem langfristigen Bestand der Gewerbefläche geschuldet, um die die LSG-Grenze erst später herumgezogen wurde, um den baulichen Außenbereich und damit die vorhandene Landschaftsstruktur nicht weiter zu beeinträchtigen. Im gleichen Zuge wurden daher auch die benachbarten Siedlungsflächen aus dem LSG ausgenommen. Die Gewerbefläche selbst ist bereits vollständig bebaut und versiegelt und damit kein Lebensraum besonders geschützter Tiere und Pflanzen. Ungeachtet dessen kann das Gelände von mobilen Arten eingeschränkt zu Jagd- und Nahrungszwecken aufgesucht werden. Dies gilt auch für Fledermäuse, die typischerweise einen ausgedehnten Jagdkorridor in Siedlungsräumen und außerhalb besitzen können. Diese Nahrungsräume unterliegen jedoch nicht dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG.

Bezüglich der prognostizierten Betroffenheit des besonderen Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes „Römertal“ als auch von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten können diese bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage unter Einhaltung aller Festlegungen und Auflagen nicht bestätigt werden. Eine potenzielle Gefährdung dieser Schutzgüter im Falle eines unsachgemäßen Betriebes liegt hingegen an nahezu jedem Standort vor und kann daher nicht zur Grundlage einer Genehmigung herangezogen werden. Die geplante Anlage befindet sich an einem langjährig gewerblich genutzten Standort in einem versiegelten und umbauten Hallenkomplex, der mit den genannten Schutzgütern keinen direkten Kontakt hat. Um das permanent vorhandene Risiko von Gefährdungen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft gering zu halten, wird ein entsprechend umfassendes Genehmigungsverfahren geführt.

Nach den bisherigen Ausführungen zu Errichtung und Betrieb der Anlage sind keine Hinweise ersichtlich, die auf eine reguläre Freisetzung von Stoffen aus dem Recyclingprozess in die freie

Natur hinweisen und in den umliegenden Schutzgebietsflächen zu schädlichen Einflüssen und erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen könnten. Die hierfür erforderliche Sicherheit ist Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Schadstoffeinträge sollen generell in alle umliegenden Flächen, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Siedlungsflächen vermieden werden.

Zu den Bedenken hinsichtlich der Außenbeleuchtung wird zunächst auf Nr. (17) verwiesen. Die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zwickau hat das Beleuchtungskonzept für das Werksgelände der Fa. Erlos GmbH geprüft und prognostiziert, dass von der vorgesehenen Beleuchtung auf Grund von Art und Anordnung eine vergleichsweise geringe Auswirkung auf die im Umfeld betroffenen nachtaktiven Tierarten erfolgen wird.

*(44) Bei Errichtung der Anlage wird gegen § 49 BImSchG wegen Umwelt- u. Artenschutz verstoßen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es wird Bezug genommen auf das nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Römertal“. Die Landesregierung hat für dieses Gebiet bislang keine Verordnung nach § 49 BImSchG erlassen. Dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch in näherer Zukunft nicht beabsichtigt.

*(45) Die Einleitung von Schmutzwasser gefährdet geschützte Tiere in Schutzgebieten.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen in Nr. (38) wird verwiesen.

#### Abfallrecht

*(46) Vorgaben des Batteriegesetzes werden nicht eingehalten; es werden Nachweise gefordert, dass die Mitarbeiter zum Recyceln der Lithiumionenakkumulatoren und der Fahrzeugkatalysatoren fachlich befähigt sind.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um einen gewerblichen Altbatterieentsorger gemäß § 2 Abs. 17 Batteriegesetz (BattG). „Gewerbliche Altbatterieentsorger“ sind gemäß dieser Vorschrift für den Umgang mit Altbatterien zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), deren Geschäftsbetrieb die getrennte Erfassung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Altbatterien umfasst. Die Antragstellerin ist zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb. Ihr Geschäftsbetrieb umfasst die Tätigkeit des Behandeln von Altbatterien mit der Abfallschlüsselnummer ASN 16 06 05 (andere Batterien und Akkumulatoren).

Gemäß Antragsunterlagen vom 09.05.2018 wird unter Punkt 2.3.4 Li-Ionenakku-Recycling auch dargestellt, dass die Li-Ionenakkus nicht nur entladen, sondern auch demontiert werden. Die Tätigkeit des Behandeln ist somit gegeben.

Für die Tätigkeit des Behandeln dieser Batterien wurde diese Firma am 25.10.2018 zertifiziert. Das Zertifikat liegt der unteren Abfallbehörde des Landkreises Zwickau vor.

Die Verwertung und Beseitigung von Altbatterien regelt § 14 BattG. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 BattG sind dabei die durch Rechtsverordnung nach § 20 Nr. 2 BattG festgelegten Mindestanforderungen zu beachten (Verpflichtung). Diese Mindestanforderungen sind in § 3 der Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes (BattGDV) geregelt. Diese Mindestanforderungen schließen Mindestziele (Verwertungseffizienzen) für die stoffliche Verwertung ein (§ 3 Abs. 3 BattGDV).

Unter § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BattGDV sind die Verwertungseffizienzen festgeschrieben, welche ab dem 26.09.2011 mindestens zu erreichen sind. Es ist nicht angegeben, dass diese Verwertungs-

effizienzen vom Hersteller oder Vertreiber bzw. öffentlich-rechtlichen Entsorger zu erbringen sind. Da es um die direkte stoffliche Verwertung geht, sind diese Verwertungseffizienzen vom Altbatterieentsorger nachzuweisen.

Bei der Erlos GmbH handelt es sich um einen solchen Altbatteriebehandler. Als solcher muss sie diese Mindestanforderungen beachten.

Die Qualifizierung des Personals der Antragstellerin wurde im Rahmen der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb vom Sachverständigen geprüft. Dabei wurden laut Prüfbericht vom 30.10.2018 keine Mängel festgestellt.

### Wasserrecht

*(47) Es wird eine Vergiftung des Grundwassers bei einem Kunststoffbrand befürchtet.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach dem genehmigten Wasserrecht für die Gesamtanlage erfolgt die Entwässerung des 3. Bauabschnitts wie folgt:

#### Regenwasser

Das anfallende Regenwasser gelangt von den Dachflächen über das Kanalsystem bis in den Regenrückhalteteich und wird dann gedrosselt über ein Mönchbauwerk in die Vorflut des Schönfelder Bach eingeleitet. Das Regenwasser der Verkehrsflächen durchläuft bis zum Teich noch ein Sedimentationsbecken, in welchem leichte und schwere Bestandteile (z.B. Bremsstaub) abgesetzt werden.

#### Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus den sanitären Einrichtungen im Verwaltungsgebäude bzw. mehrerer Handwaschbecken in der Produktionshalle, wird vor dem Zulauf in den Teich in einer vollbiologischen Kläranlage gereinigt. In der Produktionshalle sind insgesamt 4 abflusslose Gruben mit jeweils 1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen für die Reinigung der Maschinen vorhanden. Abläufe mit Anschluss an das Entwässerungssystem sind nicht geplant.

#### Löschwasserrückhaltung

Für den Bereich des Li-Batterie-Recyclings ist gemäß Brandschutzkonzept eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen. Die Bodenplatte ist nach Gefährdungsklasse 2 entsprechend der Vorgabe aus dem Wasserhaushaltsgesetz mit einer Anstauhöhe von 15 cm versiegelt. Im Bereich der Türen und Tore werden mobile Löschwasserbarrieren eingesetzt. Dies ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt.

Im Havariefall kann kontaminiertes Löschwasser während des Löschangriffs vom Gebäude auch auf die Verkehrsflächen und weiter über das Kanalsystem bis in den Teich gelangen. Aus diesem Grund ist im Übergabebauwerk (Mönch) ein Havarieschieber vorgesehen, welcher den Teich zum anschließenden Kanal in Richtung Bachauslauf abschließt. Damit ist das ungehinderte Weiterfließen von kontaminiertem Wasser nicht möglich.

Alle Belange zur Entsorgung von anfallendem Schmutz- und Regenwasser sind damit wasserrechtlich geklärt. Die Löschwasserrückhaltung ist mit der Feuerwehr abgestimmt. Die Entsorgung des anfallenden Prozesswassers ist mit den Wasserwerken Zwickau vertraglich gesichert. Entsprechend kommt es weder zum Eintrag kontaminierter Abwässer im Betriebsfall, noch im Falle einer Havarie, welcher zu Schaden an Mensch, Tier und Umwelt führen könnte.

*(48)/(49) Die geplante Verbringung des Prozesswassers in eine externe Kläranlage ist nicht zulässig.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nr. (27a) verwiesen. Der Transport von Abwasser durch Tankwagen bedarf weder einer gesonderten Begründung noch Genehmigung. Es gibt keinen „Einleitungszwang vor Ort“.

*(50)/(51) Es kommt zu Schadstoffeinträgen durch Schmutz-, Regen- und Löschwasser; giftige Chemikalien und gefährliche Abfälle gelangen in Schutzgebiete und Biotope. Die Einleitung von Schmutzwasser gefährdet geschützte Tiere.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nr. (27) und (47) verwiesen.

#### Naherholung

*(52) Beim Bau der Recycling-Anlage wird Schönfels als Ausflugs- und Touristikort unattraktiv.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es ist nicht ersichtlich, welcher Zusammenhang zwischen der geplanten Recyclinganlage und der Attraktivität von Schönfels als Ausflugs- und Touristikort konkret bestehen soll. Soweit auf eine negative Wahrnehmbarkeit der Anlage durch Emissionen abgestellt werden soll, ist nochmals festzustellen, dass von dieser Anlage weder signifikante Luftverunreinigungen noch signifikante Lärmemissionen ausgehen. Gerüche werden von der Anlage gar nicht emittiert.

Im Übrigen sind Wert-/Attraktivitätsminderungen/-steigerungen im Genehmigungsverfahren für rechtmäßige Nutzungen durch Zubau nicht entscheidungserheblich.

#### Denkmalschutz

*(53) Die Anlage beeinträchtigt das historische Erscheinungsbild der Burg Schönfels.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen unter Nr. (25) wird verwiesen.

#### Sonstiges

*(54) Der anlagenbezogene LKW-Verkehr ist eine Gefahr für Kinder.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei der Ortsdurchfahrt Schönfels handelt es sich um die Bundesstraße B 173. Die weitere Zuwegung zur Anlage der Fa. Erlos GmbH erfolgt über eine direkte Anbindung zur Bundesstraße, ohne dass sich hier Schulen, Wohnbebauung, Kindergärten o. ä. angrenzend befinden.

Durch die vorgesehene Nutzung ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Darüber hinaus befindet sich unweit der Zufahrt zum Anlagengelände eine Ampelanlage mit Fußgängerampel sowie eine ortsfeste Geschwindigkeitsüberwachungsanlage.

*(54a) Bei einem Brand werden Haustiere gefährdet.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit man eine rechtliche Gleichstellung des Schutzanspruchs von Tieren gegenüber dem Menschen unterstellen würde, werden auch die Haustiere ausreichend geschützt, da der erforderliche Schutz des Menschen durch die geplanten und genehmigungsrechtlich zu beauftragenden Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegeben ist.

(55) Eine Betriebserlaubnis verstößt gegen § 138 BGB.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwendung, wonach eine Betriebserlaubnis gegen § 138 BGB verstoßen würde, ist nicht zutreffend.

§ 138 BGB regelt die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, welche gegen die guten Sitten verstoßen. Dies ist nach der gesetzlichen Regelung beispielsweise dann der Fall, wenn jemand durch Ausbeutung einer Zwangslage oder Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines Anderen, sich oder einen Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen. Im vorliegenden Fall wird jedoch ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt und kein Rechtsgeschäft getätigt. Die vom Einwender benannte gesetzliche Vorschrift hat einen vollkommen anderen Regelungsgegenstand, welche aus dem Zivilrecht stammt.

Die Antragstellerin hat eine Genehmigung beantragt und durchläuft ein umfassend gesetzlich geregeltes Verfahren. Soweit die Genehmigung im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens erteilt würde, kann diese nicht sittenwidrig sein.

## 10. Kostenentscheidung

Die Verwaltungskostenentscheidung unter den Nummern 7 und 8 in Abschnitt A. beruht auf den §§ 3, 4, 6, 9, 13 und 18 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (GVBl. S. 245), in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) vom 21.09.2011 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.2019 (GVBl. S. 268), Lfd. Nr. 55 – Immissionsschutz, Tarifstellen 1.1.4 und 1.23 sowie Lfd. Nr. 17 – Baurecht, Tarifstelle 4.1.1.

### Ermittlung der Gebühr

#### 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Herstellungskosten (lt. Antrag): ██████,- EUR

Gebühr lt. Lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.4	██████,-	EUR
zzgl. 0,2 % der 511.000,- EUR übersteigenden		
Kosten: ██████ x 0,002 =	██████,-	EUR
Zwischensumme	██████,-	EUR
Zzgl. 2 x 750,- EUR für 2 Tage Erörterungstermin	1.500,-	EUR
(Anmerkung 6 a zu den Tarifstellen 1.1 – 1.19)		
Zwischensumme	██████,-	EUR
Messanordnung in Abschnitt C Nr. 2.10 (Mindestgebühr)	150,-	EUR
Summe	██████,-	EUR

#### 2. Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung (gemäß Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 – 1.19)

Herstellungssumme (lt. Antrag): ██████,- EUR

(██████,- EUR + ██████,- EUR)

Gebühr lt. Lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.2:  
Herstellungssumme/1000 x 6,50 EUR =

██████,- EUR

**Gesamtgebühr** aus 1. und 2.

██████,- EUR

Danach ist eine Gebühr von ■■■■,- EUR festzusetzen.

Gründe für eine Gebührenerhöhung bzw. –ermäßigung sind nicht ersichtlich.

Die Kosten in Höhe von ■■■■,- EUR sind sofort fällig und auf das auf dem Anlageblatt angegebene Konto einzuzahlen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamts einzulegen.

Schumann  
Sachgebietsleiterin Immissionsschutz